

G e s e z,
betreffend die Rechtsverhältnisse der Bremischen Beamten.
(Entwurf.)

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Dienste des Staates oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer unter Verwaltung einer Staatsbehörde stehenden Anstalt ein ständiges Amt bekleidet.

§ 2.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. diejenigen, welchen gewisse amtliche Dienstleistungen als Nebengeschäfte übertragen sind,
2. diejenigen, welchen durch ihre Anstellung, Zulassung oder Concessionierung nur die Ermächtigung zu gewissen Dienstleistungen erteilt ist,
3. solche Hilfsarbeiter, Schreiber, Boten, Aufseher und ähnliche untergeordnete Bedienstete, welche von Behörden oder Beamten je nach Bedarf auf Zeit angenommen werden, und solche Personen, welchen die Wahrnehmung amtlicher Geschäfte commissarisch übertragen ist,
4. diejenigen, welche auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses Arbeiten für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten übernehmen.

Doch finden die §§ 11, 21, 22, 23, 26, 27, 28 Abs. 2 und 3, 53, 54 und vorbehaltlich besonderer im Verordnungs- oder Verwaltungswege getroffener Bestimmungen die §§ 56, 58, 60—65 auch auf die vorstehend unter 1. und 3. bezeichneten Personen Anwendung, beziehungsweise analoge Anwendung. Auf die Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums findet dieses Gesetz, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 110, 111 keine Anwendung.

§ 3.

Jeder Beamte gilt als auf Lebenszeit angestellt, wenn seine Anstellung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Kündigung oder auf Zeit oder veruchsweise erfolgt.

Beamte, welchen richterliche Geschäfte obliegen, dürfen nur auf Lebenszeit angestellt werden.

§ 4.

Jeder Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

§ 5.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Beamte auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift verfügen.

Richterliche Beamte werden in allen Fällen noch insbesondere auf gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung des Richteramts eidlich verpflichtet.

§ 6.

Beamte, welche für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine unter Verwaltung einer Staatsbehörde stehende Anstalt Gelder oder Materialien zu verwalten, zu verwahren, zu erheben oder abzuliefern haben, müssen vor dem Dienstantritt eine Sicherheit (Caution) durch Baarzahlung, Pfand oder Bürgen leisten, welche für alle an sie aus ihrer Amtsführung dem Staate, der Stadtgemeinde Bremen oder der betreffenden Anstalt erwachsenden Ansprüche haftet.

§ 7.

Von welchen Beamten gemäß § 6, in welcher Höhe und in welcher Weise, insbesondere auch ob von einzelnen Beamten nur durch Baarzahlung oder Pfand die Sicherheit zu leisten sei, bestimmt der Senat.

Derselbe ist befugt, wenn veränderte Umstände es erfordern, an Stelle einer bisher durch Bürgen geleisteten Sicherheit eine Sicherheitsleistung durch Baarzahlung oder Pfand zu verlangen, sowie auch den bisherigen Betrag der Sicherheitssumme zu erhöhen.

§ 8.

Nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses erfolgt, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus der Amtsführung Ansprüche, für welche die Sicherheit haftet, nicht bestehen, spätestens aber, im Falle der Nichterhebung solcher Ansprüche, innerhalb eines Jahres, die Aufhebung der Sicherheit und die Rückgabe der Zwecks derselben übergebenen Gelder, Pfänder oder Verpflichtungsurkunden.

§ 9.

Durch die Anstellungs-Urkunde erwirbt der Beamte, falls er noch nicht Bremischer Staatsangehöriger war, die Eigenschaft eines solchen.

Auf Kündigung, auf Zeit oder versuchsweise angestellte Beamte können durch ausdrücklichen Vorbehalt in der Anstellungs-Urkunde von der Verpflichtung, Bremische Staatsangehörige zu werden, entbunden werden.

§ 10.

Der Abschied aus dem Dienste kann keinem Beamten verweigert werden. Derselbe wird vom Senate, beziehungsweise derjenigen Behörde, welche den Beamten angestellt hat, ertheilt. Denjenigen Beamten, deren Anstellung der Senat bestätigt, ertheilt der Senat den Abschied.

Aus dienstlichen Rücksichten kann die Bewilligung des Abschiedes bis auf drei Monate nach eingereichtem Antrage verschoben werden; bei Lehrern auch über diese Frist hinaus bis zum Ablauf des bei Beendigung derselben laufenden Schulhalbjahrs. Bei Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, ist die festgesetzte Kündigungsfrist maßgebend.

§ 11.

Vor dem Austritt aus dem Dienste hat der Beamte, wenn die Umstände es erfordern, die etwaigen Geschäftsrückstände zu erledigen, und, insoweit er öffentliche Gelder verwaltete oder in Händen hatte oder Gelder für den Staat zu erheben hatte, Rechnung abzulegen.

§ 12.

Soweit nicht im einzelnen Falle eine andere Bestimmung getroffen ist, beginnt der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Gehaltes mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff späterer Zulagen mit dem Tage der Bewilligung und in Betreff der Alterszulagen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher auf den Ablauf der dieselbe begründenden Dienstzeit folgt.

§ 13.

Die Zahlung des Gehaltes erfolgt monatlich im Voraus. Bei Berechnung der Monatsraten sich ergebende Pfennigbeträge kommen erst mit der letzten Monatsrate des Jahres zur Auszahlung, vorbehaltlich früherer Berichtigung, wenn der Beamte im Laufe des Jahres aus dem Amte scheidet.

Mit dem ersten Tage jedes Kalendermonats ist das Gehalt als für den ganzen Monat verdient anzusehen.

Den im Laufe eines Monats in den Gehaltsbezug eintretenden Beamten (§ 12) ist das für den Rest des Monats nach Verhältniß zu berechnende Gehalt bei der nächsten Monatszahlung zu entrichten. Dabei ist, wenn der Beamte bisher ein anderes Amt (§ 1) bekleidete, das etwa für einen Zeitraum des neuen Gehaltsbezugs bereits bezahlte Gehalt des bisherigen Amtes in Abzug zu bringen.

§ 14.

Der Senat ist ermächtigt zu bestimmen, daß einzelnen Beamten oder Beamtenklassen das Gehalt vierteljährlich im Voraus auszusahlen sei. Die erste Gehaltszahlung erfolgt solchenfalls spätestens zu Anfang des auf den Dienstantritt folgenden Monats.

§ 15.

Alterszulagen treten, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von fünf zu fünf Jahren und die letzte fünfzehn Jahre nach dem Dienstantritt ein. Der Senat ist ermächtigt wegen besonderer Interessen des Dienstes Beamte in eine höhere Altersklasse als die ihnen an sich zukommende eintreten zu lassen. Diese Bestimmung ist solchenfalls bei der Anstellung zu treffen und in die Anstellungs-urkunde aufzunehmen.

§ 16.

Für eine Dienstwohnung werden dem Beamten zehn Procent seines Gehalts in Abzug gebracht. Dieselbe ist dem Beamten in bewohnbarem, dem Amte angemessenem Stande zu übergeben und auf öffentliche Kosten in Dach und Fach zu halten. Im Uebrigen liegt die ordnungsmäßige Unterhaltung dem Beamten ob. Der Beamte ist verbunden, dieselbe als seine Wohnung zu benutzen.

§ 17.

Das Dienst Einkommen eines Beamten kann mit rechtsverbindlicher Kraft nur bis zur Hälfte jedes einzelnen Zahlungsbetrages cedirt, verpfändet oder sonst übertragen, mit Arrest belegt oder zur Debitmasse gezogen werden.

§ 18.

Hinterläßt ein Beamter eine Witwe oder unversorgte eheliche Nachkommen, so gebührt denselben für das, auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen. (Gnadenquartal.)

Als unversorgt gelten die Nachkommen der Beamten, welche bei seinen Lebzeiten in Betreff ihres Lebensunterhalts ganz oder theilweise auf seine Fürsorge angewiesen waren.

An wen die Zahlung zu leisten sei, bestimmt der Senat.

Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 19.

Das Gnadenquartal kann in Ermangelung der im § 13 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung des Senats auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß, einschließlich der etwa bei Sterbefällen oder sonstigen Versicherungsinstituten zu erhebenden Gelder, nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 20.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch ferner drei Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Localitäten der Dienstwohnung sofort geräumt werden.

Wenn ein Beamter zu seinen Lebzeiten aus einem mit einer Dienstwohnung verknüpften Amte ausscheidet, so ist die Dienstwohnung sofort beim Ausscheiden aus dem Amte zu räumen.

Die dem Beamten berechnete Miethe (§ 16) ist auch von den Hinterbliebenen bis zur Räumung der Wohnung für dieselbe zu vergüten.

§ 21.

Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 22.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 23.
Jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die dienstliche und civilrechtliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

§ 24.
Ein Beamter darf ohne Erlaubniß des Senats weder ein Nebenamt bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft betreiben, noch auch dem Vorstände, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft angehören.

Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.
Auch sonstige Privatarbeiten, wenn sie gegen Vergütung geschehen, können dem Beamten von seiner vorgesetzten Behörde untersagt werden.

§ 25.
Für amtliche oder mit dem Amte in Verbindung stehende Nebengeschäfte steht dem Beamten ein Anspruch auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln nicht zu.

§ 26.
Ein Beamter darf, ohne von der vorgesetzten Behörde Urlaub erwirkt zu haben, von seinem Amte sich nicht entfernen.

§ 27.
Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt darf der Beamte ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht annehmen.

§ 28.
Beamte haben die Ertheilung eines außergerichtlichen Gutachtens als Sachverständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erteilt ist, zu verweigern.

Ebenso haben Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht durch die ihnen vorgesetzte oder die ihnen vorgesetzt gewesene betreffende Behörde zur Zeugnißablage ermächtigt sind.

Die Ermächtigung soll erteilt werden, wenn nicht ein überwiegendes Interesse des Staats entgegensteht.

§ 29.
Jeder Beamte muß die Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht niedrigerem Range ohne Schmälerung seines Dienst Einkommens sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

II. Versetzung in einstweiligen Ruhestand.

§ 30.
Jeder Beamte kann vom Senate unter Bewilligung von vier Fünfteln seines Gehaltes als Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt entbehrlich wird.

§ 31.
Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehaltes stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand und der Zeitpunkt derselben bekannt gemacht worden ist.

§ 32.
Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:
1) wenn der Beamte in ein anderes Amt eintritt, welches mit einem dem früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen Dienst Einkommen verbunden ist;

- 2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert oder aufhört Bremischer Staatsangehöriger zu sein, falls nicht im letzteren Falle er vom Erwerbe der Bremischen Staatsangehörigkeit dispensirt ist (§ 9);
- 3) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 33.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilen in Ruhestand versetzte Beamte mit Zustimmung des Senats im Dienste eines Staats, einer politischen oder kirchlichen Gemeinde oder des Reichs angestellt oder beschäftigt ist, insoweit als der Betrag dieses anderweitigen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 34.

Nach dem Tode eines einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in §§ 18, 19 enthaltenen Grundsätzen. Die Bestimmung des § 17 findet auch auf das Wartegeld Anwendung.

III. Versetzung in Ruhestand.

a. Freiwillige.

§ 35.

Jeder Beamte, welcher vom Senate und ohne Zeitbeschränkung angestellt ist und ein Gehalt vom Staate bezieht, erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Diese Bestimmung gilt auch für die Syndiker der Handelskammer, den Barjemeister, den ersten Kanzlisten der Bürgerschaft und den Bürgeramtschreiber.

§ 36.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben sei, sowie ob und welches Ruhegehalt demselben zustehe, erfolgt durch den Senat; unbeschadet des Rechtsweges, wenn der in Ruhestand versetzte Beamte durch die in Betreff des Ruhegehalts getroffene Verfügung in seinen Rechten sich beeinträchtigt glaubt.

§ 37.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten seien, hängt vom Ermessen des Senats ab.

b. Unfreiwillige.

§ 38.

Ein Beamter, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 39.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm von der vorgesetzten Behörde unter Angabe des zu gewährenden Betrages des Ruhegehaltes und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 40.

Innerhalb vierzehn Tagen nach einer solchen Eröffnung (§ 39) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Behörde anbringen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Verhandlungen dem Senate eingereicht, welcher endgültig über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet und zwar nachdem er geeignetenfalls vorab durch einen Commissar die etwa streitigen Thatsachen hat

erörtern und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, hat vernehmen lassen.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des in Ruhestand zu versetzenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen demselben zur Last.

§ 41.

Welche Behörde in den Fällen §§ 37, 39, 40, als die vorgesetzte anzusehen sei, bestimmt im Zweifelsfalle der Senat.

c. Gemeinsames.

§ 42.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der Betrag desjenigen Gehalts zu Grunde gelegt, welches der Beamte zur Zeit der Versetzung in Ruhestand genießt und zwar nur des wirklichen Gehalts mit Ausschluß von Gratificationen, Sporteln, Vergütungen für Bureaukosten und sonstigen Accidentien.

Das Ruhegehalt für die einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen Gehalte (Wartegeld) berechnet.

Die Wohnungsvergütung und der Miethwerth der Dienstwohnung werden als Theil des Gehalts angesehen. Letzterer wird, wenn nichts Anderes bestimmt ist, zu zehn Procent des Gehalts angenommen.

§ 43.

Das Ruhegehalt beträgt im ersten Dienstjahre vierzig Procent des Gehalts (§ 42) und steigt mit jedem Dienstjahre um zwei Procent desselben bis zu achtzig Procent nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre.

§ 44.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf ein Ruhegehalt von vierzig Procent des Gehalts auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 45.

Wird außer dem im § 44 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein Ruhegehalt bis zu vierzig Procent auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 46.

Die Dienstzeit wird vom ersten Dienstantritt an gerechnet.

Denjenigen Lehrern, welche nach vollendetem fünfundsingzigsten Lebensjahre bei der Haupt- oder Realschule länger als ein Jahr oder nach Vollendung des Seminarcurtus und bestandener Abgangsprüfung an Volksschulen länger als fünf Jahre als Hilfslehrer oder provisorisch berufene Lehrer in Wirksamkeit gewesen sind, ist die über die gedachten Zeiträume hinausgehende Dauer ihrer außerordentlichen Lehrthätigkeit auf das Dienstalter in Anrechnung zu bringen.

Bei Berechnung der Dienstzeit eines Beamten kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher derselbe unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande sich befunden hat.

§ 47.

Der Senat ist ermächtigt, die Zeit, während welcher ein Beamter im Civildienste des Reichs oder eines anderen Staats, im Dienste einer politischen Gemeinde außer der stadtbremischen oder einer kirchlichen Gemeinde oder im Militärdienste gestanden, bei der Berechnung des Ruhegehalts ganz oder theilweise mit in Anschlag zu bringen. Die Bestimmung ist solchenfalls bei der Anstellung des Beamten zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen.

§ 48.

Die Ruhegehälter werden monatlich im Voraus bezahlt und zwar zuerst für den Monat, welcher auf den letzten Gehaltsmonat (§ 13) folgt. Bei Berechnung der Monatsraten sich ergebende Pfennigbeträge kommen erst mit der letzten Monatsrate des Jahres zur Auszahlung, vorbehaltlich früherer Berichtigung wenn die Ruhegehaltszahlung im Laufe des Jahres ihr Ende nimmt.

Mit dem ersten Tage jedes Ruhegehaltsmonats ist das Ruhegehalt als für den ganzen Monat verfallen anzusehen.

§ 49.

Wenn und so lange ein Pensionär aus einem anderweitigen Staats- oder Gemeindeamte oder aus einem Reichsamte ein Einkommen bezieht, wird das Ruhegehalt insoweit gekürzt, als es unter Hinzurechnung dieses Einkommens das vor der Pensionirung bezogene Gehalt übersteigt.

§ 50.

Ein Pensionär, welcher in ein an sich zum Ruhegehalt berechtigendes Amt wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf ein nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des aus dem neuen Amte bezogenen Einkommens berechnetes Ruhegehalt nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung eines hiernach neu berechneten Ruhegehalts fällt bis zur Höhe des Betrages desselben das Recht auf den Bezug des früheren Ruhegehaltes weg.

§ 51.

Der in Ruhestand versetzte Beamte muß, wenn er sich außerhalb des Bremischen Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten auf der Generalkasse entgegennehmen und, so oft es verlangt wird, eine amtliche Lebensbescheinigung beibringen.

§ 52.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder unversorgte (s. § 13) eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolge, bestimmt der Senat.

Die Zahlung des Ruhegehalts für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung des Senats auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß, einschließlich der etwa bei Sterbefällen oder sonstigen Versicherungsanstalten zu erhebenden Gelder nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag des Ruhegehalts kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

IV. Dienstvergehen und Disciplinarstrafen.

§ 53.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 21 ff.) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

§ 54.

Ein Beamter, welcher sich ohne Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, vorbehaltlich disciplinarischer Abhandlung, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Gehaltes verlustig.

§ 55.

Disciplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Dienstentlassung.

§ 56.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Berweis,
3. Geldbuße.

Geldbuße kann mit Berweis verbunden werden.

§ 57.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disciplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits angehört, so wird, falls nicht der An-

geschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Ruhegehalt verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Hatte der Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, festzusetzen, daß dem Angeeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 58.

Die Art und das Maß der zu erkennenden Strafe (§§ 55, 56) bestimmt sich nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeeschuldigten.

§ 59.

Während des Laufes einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Ist dies bereits vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung geschehen, so ruht bis zu deren rechtskräftiger Erledigung das Disciplinarverfahren.

§ 60.

Ist von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt, so kann wegen der Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern stattfinden, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

Ist eine Beurtheilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so hängt es vom Ermessen des Senats ab, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 61.

Aus einem Dienstvergehen erwachsene Civilansprüche gegen einen Beamten sind im civilgerichtlichen Verfahren zu verfolgen.

V. Disciplinarverfahren.

1. Ordnungsstrafen.

§ 62.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Beamten befugt.

Wer als der zuständige Dienstvorgesetzte anzusehen sei, bestimmt in Zweifelsfällen der Senat.

§ 63.

Geldbußen bis zu hundert Mark können die den einzelnen Verwaltungszweigen vorgesetzten Senatscommissarien gegen die Beamten der betreffenden Verwaltungszweige verhängen.

Die gleiche Befugniß steht dem Präsidenten des Richtercollegiums gegenüber den Gerichtsschreibern, den Beamten der Gerichtskanzleien, den Gerichtsboten und sonstigen gerichtlichen Unterbeamten zu.

Die Vollstreckung der Geldbußen erfolgt im Verwaltungswege.

§ 64.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen geschieht unter Angabe der Gründe schriftlich oder zu Protokoll.

Vor Verhängung der Ordnungsstrafe ist der Beamte verantwortlich zu hören.

§ 65.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet der Rekurs an den Senat statt, der darüber in dem für Beschwerden vorgeschriebenen Wege entscheidet.

2. Dienstentlassung

§ 66.

Der Strafe der Dienstentlassung muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung der Senat verfügt.

§ 67.

Das Disciplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung.

§ 68.

Für die Dauer eines einzuleitenden Disciplinarverfahrens werden der öffentliche Ankläger und der Voruntersuchungsbeamte vom Senate bestellt, ersterer aus den Staatsanwälten oder Sachführern, letzterer aus den Mitgliedern des Richtercollegiums und auf dessen Vorschlag.

Der öffentliche Ankläger ist für die Dauer seines Amtes der Justizcom-mission des Senats untergeordnet und den Weisungen derselben Folge zu leisten verpflichtet.

§ 69.

Die entscheidenden Disciplinarbehörden sind:

1. in erster Instanz die Disciplinarkammer,
2. in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

§ 70.

Die Disciplinarkammer besteht aus einem Mitgliede des Senats und zwei Mitgliedern des Richtercollegiums.

Der Disciplinarhof besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern des Richtercollegiums.

§ 71.

Die Mitglieder der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes, sowie Stellvertreter derselben werden vom Senat jedesmal gleichzeitig auf je fünf Jahre und zwar die dem Richtercollegium angehörigen auf Vorschlag dieses Collegiums ernannt und auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Ein im Laufe der fünfjährigen Wahlperiode eintretendes Mitglied bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes sein.

In jeder der Behörden führt ein dem Senate angehörendes Mitglied den Vorsitz.

§ 72.

Die dem Senate angehörenden Mitglieder der entscheidenden Disciplinarbehörden, sowie die Stellvertreter derselben haben sich der Mitwirkung bei Beratungen und Beschlüssen des Senats in Disciplinar-Untersuchungssachen zu enthalten.

Voruntersuchung.

§ 73.

In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Ueber alle Untersuchungshandlungen wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 74.

Erachtet der Untersuchungsbeamte die Voruntersuchung für beendet, so theilt er die Akten dem öffentlichen Ankläger mit. Diesem steht es frei, eine Ergänzung der Voruntersuchung zu beantragen. Hält der Untersuchungsbeamte die Ergänzung für nicht erforderlich, so holt derselbe die Entscheidung des Senats ein.

§ 75.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweise mitzutheilen. Darauf werden die Akten dem Senate eingesandt.

Verfügung auf Grund der Voruntersuchung.

§ 76.

Der Senat kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe (§§ 62, 63) verhängen. Der Angeeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu versehenen Beschlusses.

§ 77.

Die Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§ 76) so findet bezüglich derjenigen Thatfachen, wegen deren die Verhängung geschah, eine Wiederaufnahme des eingestellten Disciplinarverfahrens nicht statt.

§ 78.

Die Einstellung muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seinen Abschied mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er auf Erfordern den in § 11 bezeichneten Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 99) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

Verfahren vor der Disciplinarkammer.

§ 79.

Beschließt der Senat die Verweisung an die Disciplinarkammer, so wird nach Eingang einer von dem öffentlichen Ankläger anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer Sitzung derselben zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der öffentliche Ankläger ist zu dieser Sitzung zuzuziehen.

§ 80.

Der Angeschuldigte kann einen bei den Bremischen Gerichten zugelassenen Sachführer als Bertheidiger zuziehen. Diesem ist die Akteneinsicht gestattet.

§ 81.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der gehörig und rechtzeitig geladene Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen bei den Bremischen Gerichten zugelassenen Sachführer vertreten lassen. Beides ist ihm in der Vorladung mitzutheilen.

Der Disciplinarkammer steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Bertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 82.

Zwischen der Vorladung und der mündlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage liegen. Der Vorsitzer kann jedoch mit Zustimmung des Angeschuldigten sowie aus dringenden Gründen auch ohne dieselbe diese Frist abkürzen.

Ist diese Frist nicht beobachtet, so kann der Angeschuldigte auf Vertagung antragen. Andere Mängel der Vorladung kann er, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§ 83.

Dem Vorsitzer der Disciplinarkammer liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung, erläßt die Vorladungen und sonstigen Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten. Ihm liegt die Leitung der Verhandlung in der Sitzung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Beweisaufnahme, die Verkündung der Entscheidung und Beschlüsse und die Handhabung der Ordnung ob. Er kann jeden, der Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen. Die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme kann er anderen Mitgliefern übertragen.

§ 84.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des öffentlichen Anklägers oder von Amtswegen durch Beschluß der Disciplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen. Die Urtheilsverkündung hat jedenfalls in öffentlicher Sitzung stattzufinden.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des beschlossenen Beschlusses in öffentlicher Sitzung. Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll erhellen.

§ 85.

In der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem öffentlichen Ankläger mündlich vorgetragen. Der An-

geschuldigte wird vernommen. Ist derselbe geständig und walten gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses keine Bedenken ob, so findet eine Beweisverhandlung nicht statt.

Andernfalls giebt ein vom Vorsitz der Disciplinarkammer aus den Mitgliedern derselben ernannter Berichterstatter aus den bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht. Zum Schlusse wird der öffentliche Ankläger mit seinem Vortrage und seinen Anträgen gehört, desgleichen der Angeeschuldigte mit seiner Vertheidigung.

Dem Angeeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 86.

Wenn die Disciplinarkammer auf den Antrag des Angeeschuldigten oder des öffentlichen Anklägers oder auch von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Commissar oder mündlich vor der Behörde selbst oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt zu dem Ende erforderlichenfalls die Verhandlung.

§ 87.

Bei der Entscheidung hat die Disciplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung begründet sei.

Die Entscheidung muß, wenn die Behörde sich für zuständig erachtet, verurtheilen oder freisprechen, im ersteren Falle kann sie auf Dienstentlassung oder auf eine Ordnungsstrafe lauten.

§ 88.

Gegen den freigesprochenen Angeeschuldigten darf wegen der Thatfachen, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildeten, ein Disciplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

§ 89.

Die Entscheidung, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist oder in einer zu dem Ende angesetzten anderen Sitzung verkündet und im Falle der Abwesenheit des Angeeschuldigten oder eines Vertreters (§ 81) desselben dem ersteren oder dem Vertreter zugestellt.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden. Es genügt jedoch die Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die schriftliche Abfassung derselben kann der Verkündung nachfolgen.

Die Urschrift der Entscheidung ist von sämmtlichen bei derselben mitwirkenden Gerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 90.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche von der Disciplinarkammer auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Bei Sitzungen, welche lediglich die Verkündung einer Entscheidung oder eines Beschlusses zum Gegenstande haben, kann aus dringenden Gründen eine Vertretung durch andere Mitglieder stattfinden.

§ 91.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Verhandlung und die Entscheidung enthalten muß. Dasselbe wird vom Vorsitz und vom Protokollführer unterzeichnet. Einer Verlesung desselben bedarf es nicht.

Berufung.

§ 92.

Gegen die Entscheidung steht als ausschließliches Rechtsmittel die Berufung an den Disciplinarhof sowohl dem öffentlichen Ankläger als dem Angeeschuldigten offen.

§ 93.

Neue Thatfachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 94.

Die Anmeldung der Berufung hat zum Protokoll der Regierungskanzlei innerhalb vierzehn Tage nach dem Tage der Verkündung beziehungsweise (§ 70) Zustellung der Entscheidung — und zwar vom Angeschuldigten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten — zu geschehen.

§ 95.

Binnen einer vierzehntägigen, von dem Tage der Anmeldung anzurechnenden, unter Umständen von dem Vorsitz der Disciplinarkammer zu verlängern- den Frist kann der Appellant die rechtzeitig angemeldete Berufung schriftlich rechtfertigen.

§ 96.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift werden dem Gegner in Abschrift zugestellt, oder diesem, wenn er der öffentliche Ankläger ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb eines vierzehntägigen, unter Umständen vom Vorsitz der Disciplinarkammer zu erstreckenden Frist nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Gegenschrift einreichen.

Verfahren vor dem Disciplinarhofe.

§ 97.

Nach Ablauf der in § 95 beziehungsweise § 96 bestimmten Frist werden die Akten dem Disciplinarhof eingereicht.

Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Es findet sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung statt. In derselben giebt zunächst ein von dem Vorsitz des Disciplinarhofes aus den Mitgliedern desselben ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §§ 79—91 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

Allgemeine Bestimmungen wegen des Disciplinarverfahrens.

§ 98.

In Betreff der Zeugen und Sachverständigen und der Pflicht zur Herausgabe von Beweismitteln kommen die Vorschriften der Titel IX und X der Strafprozeßordnung analog zur Anwendung. Jedoch hängt die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowohl in der Voruntersuchung als vor dem erkennenden Gerichte vom richterlichen Ermessen ab.

§ 99.

Für das Disciplinarverfahren werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht berechnet, sondern nur die Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 100.

Zum Ersatz der ganzen oder eines angemessenen Theils der durch das förmliche Disciplinarverfahren (§ 66) entstandenen Auslagen wird der mit Strafe belegte Angeschuldigte verurtheilt.

§ 101.

Die Protokolle in der Voruntersuchung und in den Verhandlungen vor den entscheidenden Disciplinarbehörden werden von einem Regierungsscretair, in Fällen der Behinderung von einem Gerichtsscretair, geführt.

§ 102.

Ladungen und Zustellungen geschehen von Seiten der Regierungskanzlei durch einen vereideten Boten derselben in den durch die Civilgerichtsordnung vorgeschriebenen Formen.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnorte desselben.

Zustellungen von Verfügungen, Beschlüssen oder Urtheilen an den Staatsanwalt geschehen in der Regel durch Vorlegung der Urschrift.

VI. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 103.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten (Suspension) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 104.

In Falle des § 103 1. dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 106) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 84 2. dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 105.

Der Senat kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens (§ 51) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 106.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Dienst Einkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist der Senat ermächtigt, die Innebehaltung des Dienst Einkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung des innebehaltenen Theils vom Dienst Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 107.

Der zu den Kosten nicht verwendete Theil des Dienst Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Dienstentlassung zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§ 108.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil in soweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 109.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an den Senat zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

VII. Schlußbestimmungen. IV

§ 110.

Auf die im § 20 des Gesetzes, den Senat betreffend, und die im § 18 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vorgesehene Nöthigung zum Austritt aus dem Senate und dem Richtercollegium, sowie auf die in § 63 der Gerichtsordnung von 1820 und in § 36 der Notariatsordnung gedachte Untersagung der Praxis der Sachführer und Absehung der Notare finden die §§ 66—102 dieses Gesetzes gleichfalls Anwendung.

§ 111.

Die Vorschriften der §§ 9, 10, 13, 14, 48—52 und 94 gelten auch für die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums.

§ 112.

Die §§ 21, 26, 28, 33, 34, 36, 37 des Gesetzes, den Senat betreffend, die §§ 19, 26, 27, 31, 32, 34, 35 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend,

imgleichen die dem § 110 dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen des § 63 der Gerichtsordnung von 1820 und des § 36 der Notariatsordnung, sind aufgehoben.

§ 113.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die zur Zeit der Verkündung desselben im Dienste oder im Ruhestande befindlichen Personen, vorbehaltlich der durch specielle Rechtstitel begründeten Ansprüche. Insoweit Beamte nach den bisherigen Ruhegehaltsbestimmungen für den Fall ihrer Pensionirung ein höheres Ruhegehalt zu beanspruchen haben als das nach § 37 dieses Gesetzes ihnen zukommende, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Das Gleiche gilt, wenn Beamte eine Dienstwohnung unter für sie vortheilhafteren Bedingungen als den im § 16 vorgesehenen zur Zeit innehaben.

§ 114.

Der Senat bestimmt, für welche der zur Zeit auf Kündigung angestellten Beamten die Kündigungs-klausel aufrecht erhalten bleibe. Für alle übrigen Beamten tritt diese Klausel und imgleichen die ihrem Kündigungsrecht gesetzte Frist mit Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 115.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Motive

zum Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Rechtsverhältnisse der Bremischen Beamten.

Der am 28/30. December 1870 der Deputation ertheilte Auftrag hatte zum Gegenstand die „Entwerfung eines Disciplinargesetzes.“

Ueber Inhalt und Grenzen der hiedurch gestellten Aufgabe ist den Beschlüssen, durch welche der Auftrag ertheilt wurde, etwas Näheres nicht zu entnehmen. Letzterer findet seine Motivirung in der Bemerkung der Deputation (S. 498, 499 der Verhandlungen von 1870), daß nach dem Deutschen Strafgesetzbuch die Verletzung des Amtseides nicht mehr wie früher als Eidbruch strafbar sein werde, mithin nur noch disciplinärlich werde geahndet werden können, daß daher „auch aus diesem Grunde ein Disciplinargesetz nicht länger zu entbehren sei.“ Schon in den Motiven zu dem von ihr 1868 vorgelegten Entwurfe eines Bremischen

Strafgesetzbuches (S. 223) hatte die Deputation auf den Mangel eines Bremischen Staatsdienergesetzes hingewiesen, auch hatte der Entwurf selbst einige Bestimmungen wegen disciplinarischer Bestrafungen von Dienstverletzungen, und wegen des Verhältnisses der Disciplinarstrafen gegenüber den ordentlichen Strafen aufgestellt, dieselben theilten jedoch das bekannte Schicksal der gesamten Gesetzesvorlage.

Die Deputation mußte hiernach als den Inhalt des ihr ertheilten Auftrages zwar zunächst ein Gesetz wegen der Dienstvergehen und ihrer disciplinarischen Bestrafung, verbunden mit den erforderlichen Bestimmungen wegen der mit der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen zu betrauenden Behörden und des Verfahrens ansehen. Eine Lösung dieser Aufgabe war aber nicht thunlich ohne eine begriffliche Feststellung, was unter „Dienstvergehen“ zu verstehen sei, diese aber erforderte weiter die Aufstellung der wesentlichsten Bestimmungen über die Pflichten der Beamten, deren Verletzung als Dienstvergehen zu qualificiren ist. Ein Gesetz über die Pflichten der Beamten würde aber unvollständig und einseitig gewesen sein, wenn es nicht gleichzeitig Bestimmungen über einige der wesentlichsten Rechte der Beamten gegenüber dem Gemeinwesen enthalten hätte. Die Deputation glaubte um so weniger einer Beschreitung auch dieses Gebiets sich enthalten zu sollen, als wir zur Zeit in dieser Beziehung theils mancher wünschenswerthen und anderer Orten geltenden Bestimmungen entbehren, theils unsere bestehenden Einrichtungen sehr buntschekig und prinziplos sich gestaltet haben. Auf diese Weise ist die Deputation dahin gelangt, außer den Disciplinarstrafen, den Disciplinarbehörden und dem Disciplinarverfahren, auch das Wesentliche über die Pflichten und Rechte der Beamten, und in letzterer Beziehung die erforderlichen Vorschriften über die Gehalte, die Alterszulagen, die Dienstwohnung, die Cautionen, die Ansprüche der Hinterbliebenen und die Versetzung in den Ruhestand zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen.

Daß sie mit dieser Hinausrückung der aus dem Beschlusse vom 28/30. December 1870 allenfalls zu entnehmenden engeren Grenzen dem Wunsche des Senats und der Bürgerschaft entgegengekommen sei, glaubt sie aus den Erklärungen des Senats wegen der Beamtengehälter vom 5. Mai 1873 und vom 2. Januar 1874, am Schlusse, sowie aus den zustimmenden Beschlüssen der Bürgerschaft, in Beihalt der Deputationsberichte vom 5. Mai 1873 (S. 328) und vom 2. Januar 1874 (S. 5) entnehmen zu sollen.

Auch war nicht außer Acht zu lassen, daß das Reichsgesetz vom 31. März 1873 wegen der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten an mehreren Stellen (z. B. § 6, § 19) eine Ergänzung dieses Gesetzes durch die Staatsdienergesetze der Einzelstaaten voraussetzte eine Voraussetzung, welche bei uns zur Zeit überall nicht zutrifft.

§ 1.

Die Begriffsbestimmung des „Beamten“ bereitete nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Und zwar bestand die Aufgabe nicht sowohl darin, die ja zweifellos auch sehr schwierige Frage zu lösen, was im Allgemeinen die entscheidenden Merkmale eines „Beamten“ seien, sondern darin, festzustellen, auf welche Personen das vorliegende Gesetz Anwendung finden soll. Die Definition des „Beamten“ fiel daher im Wesentlichen mit der Feststellung der Aufgaben dieses Gesetzes zusammen. In dieser Beziehung war es nun aber von vornherein ausgeschlossen, alle Personen, welche im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches ein „Amt“ (Str.-G.-Buch § 31) bekleiden, zum Gegenstande des Gesetzes zu machen, oder die Definition, welche jenes Gesetzbuch im § 359 vom „Beamten“ aufstellt, sich anzueignen. Denn die Zwecke, welche für die Definitionen des Strafgesetzbuches maßgebend sind, und welche im wesentlichen darin bestehen, die von „Beamten“ begangenen criminell strafbaren Handlungen zu treffen, sowie jedes öffentliche Amt mit dem im allgemeinen Interesse erforderlichen Schutze gegen Gefährdung der Integrität, und Autorität seiner Träger zu umkleiden, machten es nöthig die Grenzen des Begriffs „Amt“ thunlichst weit zu ziehen und namentlich auf alle Gemeinde- und sonstige sogenannten mittelbaren Staatsdiener, ingleichen auf die Träger von Ehrenämtern und von nur vorübergehenden Aemtern auszudehnen und selbst Advokaten, Notare u. s. w. in den Kreis jenes Gesetzes zu ziehen.

Andererseits erschien es, wenn auch statthast, so doch nicht zweckmäßig, dieses Gesetz lediglich auf die Staatsbeamten im eigentlichen Sinne des Wortes, die Civilstaatsdiener, zu beschränken. Die Deputation glaubte mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse unseres Verfassungs- und Verwaltungsorganismus einen Mittelweg einschlagen zu müssen, indem sie das Gesetz neben den Dienern des Staats auch auf diejenigen ausdehnte, welche im Dienste der Stadtgemeinde Bremen oder einer unter Verwaltung einer Staatsbehörde stehenden Anstalt stehen. Es war nämlich zu berücksichtigen, daß unser Gemeinwesen sich des ihm überkommenen Charakters einer Stadtrepublik noch nicht ganz entkleidet hat, vielmehr die Verwaltung des Staates und der Gemeinde Bremen noch vielfach in einanderfließt, daß daher von dem Grundsatz, das Gesetz auf Gemeindebeamte nicht auszudehnen, zu Gunsten der Gemeinde Bremen eine Ausnahme geboten war. Denn wenn zwar die Unterscheidung, welche Verwaltungszweige rein staatlicher und welche rein kommunaler Natur seien, in den meisten Fällen theoretisch leicht zu treffen ist, und in dem Deputationsgesetz § 61 bezüglich zahlreicher Ressorts einen gesetzlichen Anhalt findet, so war doch andererseits zu erwägen, daß nicht in allen Fällen die Unterscheidung zweifellos, vor Allem aber, daß die oberste Leitung der staatlichen und stadtbremischen Administration in einer Hand vereinigt ist, es aber unzweckmäßig und kaum durchführbar sein würde, die von einer und derselben Stelle ernannten, einer und derselben Stelle administrativ unterstellten Beamten gesetzlich verschieden zu behandeln, je nachdem ihr Amt staatlichen oder städtischen Charakters ist. Daß aber das Gesetz auf die kommunalen Beamten der Hafenstädte und der Landgemeinden sich nicht erstreckt, wird der Rechtfertigung kaum bedürfen. Zwar enthält dasselbe manche Vorschriften wegen der Rechte und Pflichten der Beamten, welche auch auf diese Kommunalbeamten zweckmäßigerweise füglich Anwendung leiden sollten, allein manche andere Bestimmungen sind für dieselben theils überflüssig, theils ungeeignet. Auch hat der Staat weder die Pflicht noch auch nur den Beruf in diese rein kommunalen Angelegenheiten einzugreifen und kann es, wo ein Bedürfnis vorhanden, den Gemeinden überlassen, demselben auf eigene Hand abzuhelpen, was an der Hand dieses Gesetzes ihnen um so leichter sein wird.

— „oder einer unter Verwaltung einer Staatsbehörde stehenden Anstalt“ — Dieser Zusatz war nöthig, um auch solche Beamte unter das Gesetz zu ziehen, welche genau genommen nicht Staatsdiener sind sondern im Dienste von Anstalten stehen, welche zwar öffentliche Zwecke verfolgen, aber auf Grund einer besonderen Entwicklung der Verhältnisse dem Staate gegenüber mehr oder weniger als selbstständige Institute sich darstellen. — Dahin gehört vor Allem die Hauptschule.

Andererseits ist durch die vorgeschlagene Beschränkung auf die Staats- und stadtbremischen Gemeindebeamten zu erkennen gegeben, daß es sich hier nur um politische, nicht auch um kirchliche Verhältnisse handle. Mithin sind Geistliche, Küster, Organisten und sonstige nur im Dienste kirchlicher Gemeinden stehende Beamte ausgeschlossen, selbstverständlich insoweit sie lediglich der kirchlichen Gemeinde dienen, und nicht etwa gleichzeitig mit politischen Aemtern betraut sind.

— „ein ständiges Amt bekleiden“ Dadurch sind ausgeschlossen alle Personen, welche nur vorübergehend für einen gesetzlich oder im Verwaltungswege im Voraus bestimmten Zeitraum sich der Wahrnehmung gewisser öffentlicher Einrichtungen unterziehen, und bei denen, wenn gleich dieser Dienst unzweifelhaft als ein öffentliches Amt sich darstellt, weder ein ausreichendes Interesse vorhanden ist, ihre Stellung durch ein Disciplinargesetz zu regeln, noch auch nur ein irgendwie erheblicher Theil der im Gesetze enthaltenen Vorschriften der Natur der Sache nach in Anwendung treten kann. Dahin gehören die Handelsrichter, die Geschworenen, die Schöffen, die Wahlvorstände (Reichstags-Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 9), die Schulpfleger u. a. m.

Ebenso wenig fallen nach der Definition des § 1 die bürgerchaftlichen Mitglieder verwaltender Deputationen und sonstiger Verwaltungen unter das Gesetz, theils aus dem eben angeführten Grunde, theils wegen der besonderen Natur ihrer zwar im weiteren Sinne unzweifelhaft amtlichen Funktionen. Denn sie üben diese Funktionen nicht aus auf Grund einer Berufung von Seiten einer

Staats- oder Gemeindebehörde, sondern auf Grund des constitutionellen Rechts der Mitwirkung der Volksvertretung bei der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, nicht sowohl auf Grund einer Dienstpflicht, als auf Grund verfassungsmäßigen Rechts, mag demselben auch zweifellos die Pflicht getreuer Wahrnehmung der übernommenen Geschäfte zur Seite gehn.

In die Begriffsbestimmung des § 1 ist die Beziehung eines Gehaltes von Seiten der Beamten nicht aufgenommen. Denn wenngleich der Regel nach der Beamte ein Gehalt genießt, so ist dieser Umstand doch kein wesentliches Erforderniß des Amtes. Auch fehlt es uns nicht an einzelnen Ausnahmen von der Regel. — Ebenjowenig kommt es für die Zwecke dieses Gesetzes darauf an, von wem der Beamte angestellt ist, ob namentlich die Anstellung vom Senate oder von einer ihm unterstellten Verwaltungsbehörde geschehen, oder ob, wie es bei einigen Beamten der Fall, der Senat statt der Anstellung lediglich das Recht der Bestätigung ausübt.

§ 2.

Um den immerhin noch übrig bleibenden Zweifeln über den Wirkungskreis dieses Gesetzes vorzubeugen, sind einige Kategorien von Personen aufgeführt, auf welche es unter einigen am Schluß bemerkten Vorbehalten eine Anwendung nicht findet.

Die Kategorie unter 1 ergibt durch Schlußfolgerung aus dem Gegensatz, daß im Allgemeinen nur solche Beamte unter das Gesetz fallen sollen, für welche ihre dienstliche Thätigkeit ihre ausschließliche oder doch ihre Hauptbeschäftigung bildet, während solche, welche nur nebenher gewisse dienstliche Verrichtungen wahrnehmen, nicht als „Beamte“ im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen. Sie gehören nicht mit ihrer ganzen Persönlichkeit dem Gemeinwesen an und ihre dienstliche Stellung tritt zu ihren sonstigen Beschäftigungen zu sehr in den Hintergrund, als daß ein ausreichendes öffentliches Interesse vorhanden wäre, sie mit den übrigen Beamten auf gleiche Linie zu stellen. Dahin zählen z. B. manche Medicinalbeamte, Geistliche in ihrer Eigenschaft als Civilstandsbeamte u. a. m., nach früheren Einrichtungen würde dahin der Auditeur gehört haben.

Eine Unterscheidung anderer Art gelangt durch die zweite Kategorie zum Ausdruck. Personen, denen durch ihre Anstellung oder durch Concession nur die Ermächtigung zu gewissen Dienstleistungen erteilt wird, denen also, was die Bornahme der betreffenden Leistungen anlangt, nur Rechte und keine Pflichten übertragen werden, stehen außerhalb des Bereiches der wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes. Es macht darin auch keinen Unterschied, daß sie verbunden sind und vielleicht eidlich gelobt haben, die Verrichtungen, wenn sie sie einmal vornehmen, treu und gewissenhaft zu erfüllen, denn die Bornahme selbst ist im Wesentlichen eine freiwillige. Es gehören daher z. B. Sachführer, Notare, beeidigte Uebersetzer und Taxatoren nicht zu den Beamten, wohl aber Gerichtsboten.

Die Bedeutung der Ausnahme unter 3 ergibt sich aus dem im § 1 aufgestellten Requisit der Ständigkeit des Amtes in der Person seines Trägers. Die Grenze wird hier häufig nicht scharf zu erkennen sein. Genauerer gesetzlicher Feststellung entzieht sie sich durch die große Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse. Als ein Merkmal wird in der Praxis sich der Regel nach ergeben, ob Jemand als zu den betreffenden Dienstleistungen berufen in dem laufenden Haushaltsetat benannt ist. Doch würde eine gesetzliche Fixirung dieses Merkmals nicht für jeden Fall unbedingt zutreffen und an dem Mangel leiden, daß sie die Entscheidung über die rechtliche Stellung einer Person von Aufstellungen abhängig macht, welche zunächst finanzielle Zwecke verfolgen. — Commissarische Uebertragungen amtlicher Geschäfte kommen z. B. bei der Vertretung des Staatsanwalts, der Gerichtssecretäre und anderer Beamten mehrfach vor, auch gehören dahin zur Zeit die Geschäfte des Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission.

Daß übrigens die Angestellten der ersten und dritten Kategorie denjenigen allgemeinen Dienstpflichten, welche das Gesetz in seinem ersten Abschnitte enthält, und den Ordnungsstrafen für Uebertretungen derselben gleich den eigentlichen Beamten unterworfen werden, wie im Entwurfe vorgeschlagen, wird durch das öffentliche Interesse geboten. Ein Vorbehalt war in letzterer Beziehung nur insofern nöthig, als es unbenommen sein muß, im Wege besonderer Verordnungen

oder Regulative bezüglich der Ahndung von dienstlichen Verfehlungen dieser Angestellten und der zu solchen Ahndungen befähigten Behörden Specialvorschriften zu treffen.

Daß die Mitglieder des Senats wie des Richtercollegiums nicht als „Beamte“ im Sinne des Gesetzes gelten sollen, findet in der besonderen Stellung, welche diesen Körperschaften durch die Verfassung und die Gesetze zur Verfassung angewiesen werden, seine Rechtfertigung.

§ 3.

Bisher herrschte in Bremen die Maxime, sämtliche Beamten auf Kündigung anzustellen. Anscheinend ist damit dem Staate die Möglichkeit gegeben, jedes Beamten, sobald man seiner entbehren zu können glaubt oder seine Leistungen hinter den gehegten Erwartungen oder hinter billigen Ansprüchen zurückbleiben, jeder Zeit sich zu entledigen. Diese Befugniß ist aber in dieser Allgemeinheit eine dergestalt über jedes Maaß des öffentlichen Interesses hinausgehende, daß sie thatsächlich als nahezu werthlos sich erweist. Die Anwendung des formell vorhandenen Kündigungsrechts auf Fälle, in denen ein grobes Verschulden des Beamten nicht vorliegt, wird immerhin als ein Act der Willkür erscheinen. Es ist daher wohl kaum jemals der Fall vorgekommen, daß, abgesehen von einigen Beamtenklassen, für welche das öffentliche Interesse ohnehin eine losere Stellung erfordert, ein Beamter auf Grund der Kündigungsklausel entlassen wäre, gegen den nicht Dinge vorgelegen hätten, welche bei Vorhandensein eines Disciplinargesetzes seine Entlassung auch ohne jene Klausel herbeigeführt haben würde. Im Gegentheil, wegen der naheliegenden Scheu, auch nur dem Verdachte einer willkürlichen Maßregel sich auszusetzen, legt die Kündigungsklausel thatsächlich dem Staate größere Fesseln auf, als ein Gesetz, welches den Beamten nur in bestimmten Fällen und Formen durch Urtheil und Rechte für absehbare erklärt.

Andererseits hat die Klausel zur Folge, daß der Beamte jeder rechtlichen Basis für die doch in der Natur der Verhältnisse liegende Stätigkeit und Dauer seines Amtes entbehrt. Selbst mit dem gesetzlichen Pensionsanspruch steht sie wenigstens in der Theorie im Widerspruch, insofern sie dem Staate das Recht giebt, sich des lästigen Pensionsaspiranten rechtzeitig zu entledigen. Es ergibt sich daraus eine rechtliche Stellung, welche namentlich von außen berufenen Beamten nicht selten gerechte Scrupel erweckt, denen nur durch die beruhigende Versicherung zu begegnen ist, daß es mit der Klausel so böse nicht gemeint sei.

Da nun aber durch dies Gesetz die Absehbareit der Beamten wegen bloß dienstlicher Vergehen einzuführen vorgeschlagen wird, so rechtfertigt sich gewiß der weitere Vorschlag, fortan die Unkündbarkeit der Beamtenstellen zur Regel zu machen, in der Weise, daß, wenn bei der Anstellung nichts Anderes bestimmt ist, sie sich von selbst verstehe. Diese Ausnahme zu bestimmen, steht selbstredend derjenigen Behörde zu, von welcher die Anstellung ausgeht, also in der Regel dem Senate. Daß durch verfassungsmäßige Beschlüsse bei Kreirung eines Postens diese Freiheit der Bestimmung beschränkt werden könne, bedarf nicht der Erwähnung.

Eine nothwendige Folge des § 3 ist die Uebergangsbestimmung des § 114. Bei der Aussonderung der Fälle, für welche die Kündbarkeit ausnahmsweise beizubehalten sei, wird nach der Auffassung der Deputation vorzugsweise auf solche Beamtenklassen das Augenmerk zu richten sein, bei welchen die im öffentlichen Interesse gebotene besonders straffe Dienstzucht und die vielseitigen Berührungen, in welche die Beamten unausgesetzt zum Publikum treten, die Voraussetzungen, welche dieses Gesetz für die Dienstentlassung aufstellt, nicht als eine ausreichende Garantie erscheinen lassen, daß der Beamte nur genau so lange im Dienste belassen werde, als die Erfordernisse des letzteren es gestatten.

§§ 6—8.

In Betreff der Cautionen fehlte es bisher an gesetzlichen Vorschriften. Ein vom Senate erlassenes, jedoch nicht veröffentlichtes Regulativ vom Jahre 1837 diente bisher zur Richtschnur. Gemäß Artikel 1 dieses Regulativs sollen „alle bürgerliche Beamte, deren Anstellung vom Senate oder von einzelnen Mitgliedern desselben geschieht, alle Officianten, die bei

öffentlichen Instituten angestellt werden, alle diejenigen, welche die Erhebung gewisser Staatseinnahmen oder die Verwaltung gewisser öffentlicher Anstalten vom Staate gepachtet haben, allen Personen, welchen der Senat die Concession zur Führung eines Geschäfts, was ein besonderes Vertrauen von Seiten des Publicums in Anspruch nimmt, ertheilt, in der Regel künftig vor ihrem Eintritt in den Dienst u. s. w. eine Cautionsleistung, auch während der ganzen Dauer des Dienstverhältnisses u. s. w. in genügender Kraft erhalten."

Im Artikel 2 wird als Zweck der Cautionsleistung bezeichnet, daß „der Staat, die betreffenden Anstalten und Institute, sowie die Privatpersonen darin eine Sicherheit für alle Ansprüche finden, welche ihnen an den Beamten u. s. w. aus seiner amtlichen Geschäftsführung zustehen mögten.“ — Nach Artikel 3 bestimmt der Senat, wer der Regel des Artikels unterworfen sein soll; Artikel 4 enthält Vorschriften über die Art der Bestellung und den Inhalt der Sicherheit, welcher zunächst in einer Generalhypothek bestehen soll und außerdem „in Pfändern oder Bürgschaft.“ Sodann folgen in einer Reihe von Artikeln Bestimmungen über die Controle der bestellten Sicherheiten, namentlich in der Richtung, daß dieselben stets in ihrem vollen Umfange aufrechterhalten werden, abgängige Bürgschaften durch neue ersetzt werden u. dgl. m. Endlich wird (Artikel 11) bestimmt, daß nach dem Tode oder der Entlassung eines „Beamten oder Concessionirten“ die Rückgabe der Cautionsdocumente und der etwaigen Pfänder nur erfolgen solle,

„nachdem vorab eine Edictalladung ergangen und im Edictaltermine kein Anspruch angegeben oder der dort angegebene beseitigt ist.“

In der Praxis ist die „Regel“ des Artikel 1 zur Ausnahme geworden, und ihrem Inhalte nach wird die Sicherheit fast ausnahmslos durch Bürgschaften bestellt, ein Umstand, welcher es erklärlich macht, daß die im Artikel 11 vorgesehene Edictalladung äußerst selten in Anwendung gekommen ist, denn die Wiedererlangung der Documente über die bestellte Sicherheit hat für die Betheiligten kein sonderliches Interesse.

Für das vorliegende Gesetz dürften die Vorschriften der §§ 6—8 genügen, die näheren Anordnungen wegen der geschäftlichen Handhabung des Cautionswesens aber dem Wege des Regulativs vorzubehalten sein.

Dadurch, daß nur solche Beamte der Cautionspflicht unterworfen werden, deren Amt sie in längeren oder kürzeren Besitz öffentlichen Eigenthums setzt, wird im Wesentlichen der bestehenden Praxis die gesetzliche Sanction ertheilt. Auch liegt kein Bedürfnis vor, die Cautionspflicht in weitere Kreise der Beamten auszudehnen. Mit den „Concessionirten“ aber sich zu beschäftigen, gehört nicht zu den Aufgaben dieses Gesetzes.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 6 die Sicherheit nur für die dem Gemeinwesen zustehenden Ansprüche nicht auch für die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen bestellt werden soll. Die Bestimmung wird gerechtfertigt erscheinen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß alle Ansprüche Dritter entweder durch die Person des Beamten als solchen das Gemeinwesen angehen, oder lediglich in persönlichen Verbindlichkeiten des Beamten ihren Grund haben. Im erstern Falle ist das Gemeinwesen verpflichtet und bedarf der Dritte keiner Cautionsleistung. Für Fälle der letzteren Art aber kann das Publikum einen Anspruch auf Cautionsleistung, die ja nur die Einhaltung der Amtspflichten zu garantiren bestimmt sein sollen, füglich nicht erheben.

Ueber die Frage, worin die Sicherheit zu bestehen habe, ob namentlich als Regel auch Bürgschaft zuzulassen sei, gingen die Ansichten in der Deputation auseinander. Die Ansicht der Mehrheit ist im § 7 ausgedrückt. Hiernach ist als Regel die durch Bürgen bestellte Sicherheit für statthaft erklärt, die Bestimmung von Ausnahmen im einzelnen Falle aber dem Senat überlassen. Die Minderheit war der Ansicht, daß umgekehrt die Bestellung durch Baarzahlung oder Pfand die Regel zu bilden habe, von der nur ausnahmsweise senatsseitig dispensirt werden könne.

Die Gründe der Minderheit waren namentlich folgende: Beamte, welche vorsätzlich das öffentliche Vermögen schädigen, würden in der Regel auch keine Scrupel finden, ihre Bürgen finanziellen Opfern auszusetzen, bei solchen aber,

welche durch grobe Fahrlässigkeit das Gemeinwesen in Nachtheil bringen, sei in den meisten Fällen zu vermuthen, daß sie auch gedankenlos oder unwirtschaftlich genug seien, die eventuelle Mitleidenschaft ihrer Bürgen außer Acht zu lassen. Die geleistete Sicherheit verfehle daher einen ihrer hauptsächlichsten Zwecke, den Beamten von vorsätzlichen Vergehen zurückzuschrecken, und den zur Fahrlässigkeit geneigten zu thunlichster Sorgsamkeit anzuspornen. Ein Beamter, welcher stets unter dem Eindruck stehe, durch vorsätzliche oder fahrlässige Verschuldung unmittelbar in seinen eigenen Säckel hinein zu sündigen, biete eine größere Garantie getreuer Pflichterfüllung. — Sodann sei das ganze Bürgschaftswesen mit erheblichen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verknüpft und biete in Folge dessen dem Fiscus nicht die beabsichtigte Garantie. Es sei für die betreffende Verwaltungsstelle kaum möglich, dafür aufzukommen, daß die Bürgschaftssicherheit eine von vornherein völlig ausreichende sei, — denn sie habe namentlich bei den für die unteren Beamten häufig mit großen Schwierigkeiten aufgetriebenen Bürgen, kein anderes Mittel der Erkundigung, als polizeiliche Nachfrage über die Solvenz der namhaft gemachten Bürgen, welche unter Umständen fehl gehen könne. Bedenklicher noch sei die Verantwortlichkeit dafür, daß die Bürgschaftssicherheit stets ungeschwächt in gleichem Werthe erhalten bleibe. Denn sei es schon schwierig, stets ein Auge darauf zu haben, ob einer der nach Hunderten sich beziffernden Bürgen, gestorben oder von hier verzogen sei, so sei vollends eine zuverlässige Controle darüber, ob die Vermögensverhältnisse des Bürgen, welche seine Zulassung zur Zeit der Ernennung des Beamten statthaft machten, im Laufe der Jahre sich etwa verschlechtert haben, kaum thunlich. Es komme hinzu, daß das Verfahren sehr umständlich sei, zumal, sobald ein Bürge später in Wegfall komme, nicht allein der Beamte und der neue Bürge sondern ebenso auch der Mitbürge zu verpflichtenden beziehungsweise zustimmenden Erklärungen von neuem anzuhalten seien. — Zwar würde, wenn Sicherheiten durch Bürgschaft in der Regel nicht mehr zulässig wären, manchen vielleicht an sich geeigneten Personen die Bewerbung um erledigte Aemter erschwert oder unmöglich gemacht, allein theils würde die Zahl der solchergestalt an der Concurrenz behinderten nicht groß sein, insbesondere aber sei in erster Linie das öffentliche Interesse zu Rathe zu ziehen und das werde durch den Wegfall einiger Concurrenten kaum geschädigt, keinesfalls in einer Weise, welche die erheblichen Vorzüge der Pfandbestellung irgendwie aufwögen. Hinzu komme, daß es dem Staate nur erwünscht sein könne, daß seine Beamten, ein wenn auch nur bescheidenes Vermögen ihr eigen nennen. Endlich würde eine Bestimmung, wie sie der Ansicht der Minderheit entspreche, sich im Einklange befinden nicht allein mit dem Bundesgesetze vom 2. Juni 1869 wegen der Amtscantionen der Bundesbeamten, sondern auch mit den Gesetzen der namhaftesten Einzelstaaten.

Die Mehrheit der Deputation, ohne den Gründen der Minderheit alles Gewicht abzusprechen, glaubte doch, daß der Erfahrung, welche bei uns die Sicherheit durch Bürgschaften als ausreichend erwiesen habe, eine vorwiegende Bedeutung beizulegen sei. Auch sei es ja nicht ausgeschlossen, daß die durch Pfand oder Baarzahlung geleistete Sicherheit durch Hilfe Dritter beschafft werde, wo sie dann der ihr beigelegten Vorzüge wieder verlustig gehe. — Die Gesetze größerer Staaten dürften nicht maßgebend sein, in einem kleinen Gemeinwesen wie Bremen, seien die Verhältnisse sowohl der Beamten als der Bürgen leichter zu übersehen. — Was aber die Umständlichkeit des Verfahrens betreffe, so sei auch die Belästigung nicht zu unterschätzen, die dem Staate aus der Verwaltung der deponirten Gelder und Werthpapiere erwachse.

Die Deputation muß es hiernach höherem Ermessen überlassen, welcher der beiden Einrichtungen der Vorzug zu geben sei. Sollte der Ansicht der Minderheit zugestimmt werden, so würden die erforderlichen Einschickungen für die Verwaltung der verpfändeten Deposita leicht zu treffen und einige Bestimmungen darüber dem Gesetze einzufügen sein.

Daß im § 8 für den Eintritt der Auflösung des Dienstverhältnisses von dem bisher verordneten Edictalverfahren Abstand genommen wird, ist eine Selbstfolge der §§ 6, 7. Da die Sicherheit dem Publikum nicht geleistet wird, der Staat aber ohnehin verpflichtet und im Stande ist, festzustellen, ob die Bücher und Rechnungen, die Gelder und Materialien in Richtigkeit sind, bedarf es jener Procedur nicht.

§ 9.

Derfelbe entspricht in seinem ersten Abfaze dem im § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1870 wegen der Bundes- und Staatsangehörigkeit ausgesprochenen Grundsatz. Der zweite Absatz stellt die Grenze fest, innerhalb welcher von dem im gedachten Gesetze gestatteten Vorbehalte soll Gebrauch gemacht werden können. Daß die auf Lebenszeit ohne Kündigungsklausel angestellten Beamten der Verpflichtung nicht sollen entlassen werden, Bremische Staatsangehörige zu werden und folgeweise den Bürgereid zu leisten, wird auf Billigung rechnen können.

§§ 10, 11.

Bisher wurde allen Beamten als scheinbares Aequivalent für das Kündigungsrecht des Staats das Recht der Kündigung innerhalb 3 Monaten in der Anstellungsurkunde erteilt. In der That ist dies aber nur eine neue Beschränkung der Beamten und unter besonderen Umständen eine unnöthige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, insofern der Staat unter allen Umständen muß verlangen können, daß der Beamte vorab alle etwaigen Geschäftsrückstände vollständig erledige.

§§ 12, 13, 14.

Es besteht bei uns der Brauch, daß den Beamten, welche im Laufe eines Monats in ein Amt eintreten, der Anspruch auf das Gehalt dieses Amtes erst vom ersten Tage des nächsten Monats an zugestanden wird. In den Verfassungsgesetzen (den Senat betreffend §§ 27 und 37, die richterlichen Beamten betreffend §§ 26 und 35) hat dieser allgemeine Brauch für einzelne Honorare und Gehalte einen gesetzlichen Ausdruck erhalten. Er entbehrt jedoch aller rationellen Grundlagen. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth und es ist nicht ersichtlich, warum der Staat von dem allgemeinen Gesetze der Leistung und Gegenleistung zu seinen Gunsten eine Ausnahme machen will. Die kleine Unbequemlichkeit der Berechnung des Vierteljahrs- oder Monatsgehalts auf Bruchtheile eines Monats kann als ausreichender Rechtfertigungsgrund keinesfalls gelten. Der Unbequemlichkeit der besonderen Auszahlung dieser Bruchtheile aber ist leicht zu begegnen durch die Vorschrift, daß sie eben nicht besonders, sondern zugleich mit der nächsten gewöhnlichen Gehaltsauszahlung berichtet werden. Diesem gemäß ist das Verhältniß durch den § 12 und den letzten Satz des § 13 geregelt. Der hierher gehörige Vorschlag im Deputationsberichte Anlage I. zur Senatsmittheilung vom 2. Jan. 1874 wegen der Beamtengehälter, Seite 5, war durch den diesseitigen Entwurf bereits im Voraus erledigt.

Den ebendasselbst gemachten Vorschlag, die Alterszulagen vom Beginn eines Kalenderjahres an zu berechnen und zwar vom Anfange des Jahres der Anstellung, wenn diese vor dem 1. Juli, vom folgenden Jahre an, wenn die Anstellung an oder nach dem 1. Juli erfolgte, vermochte die Deputation sich nicht anzueignen. Die durch Berechnung der Alterszulage nach dem richtigen Verhältniß der Amtsdauer erwachsende Unbequemlichkeit kann hierfür nicht als ein ausreichender Grund erachtet werden, gegenüber der durch die vorgeschlagene Einrichtung herbeigeführten Anomalie, daß von der Zufälligkeit eines vielleicht um wenige Tage früheren oder späteren Dienstantritts der Genuß oder Nichtgenuß der Alterszulage eines vollen Jahres abhängig gemacht wird. Es würde dadurch bei den Beamten stets das Bestreben erweckt werden, ihr Anstellungsdecret vor dem 1. Juli zu erlangen und die anstellende Behörde immer unter dem Druck der Verantwortung stehen, daß sie durch die Verzögerung der Anstellung über diesen Termin hinaus den Beamten einen namhaften pecuniären Schaden bereite. Dem Bedürfnisse bequemer Berechnung dürfte ausreichend durch die Bestimmung des § 12 entsprochen werden, wonach der Anfangstermin der Alterszulage stets mit dem ersten des Kalendermonats zusammenfallen soll.

Durch die Bestimmung des ersten Absatzes des § 13 wird die schon jetzt für die Honorare der Senatsmitglieder und der Richter sowie für zahlreiche untere Beamte bestehende Einrichtung monatlicher Auszahlung zur Regel für alle Gehälter gemacht. Die Vorzüge dieser Einrichtung liegen auf der Hand. In dem geordneten Haushalt eines Beamten, namentlich der vorzugsweise in Betracht kommenden mittleren und unteren Klassen, wird abgesehen von den Haus-

zinsen oder Mieten und allenfalls der Anschaffung der Wintervorräthe, regelmäßig kein Bedürfniß vorhanden sein, mehr als eine Monatsrate des Gehalts zur Zeit in die Hände zu bekommen. Durch Zahlung von Vierteljahrsraten erhält der Beamte daher dreimal so viel als er zur Zeit nöthig hat, das zu viel Empfangene ist den zahlreichen Gefährdungen durch unüberlegte Ausgaben, durch Ansprüche anderer und durch allerlei unvorhergesehene Umstände ausgesetzt, die geeignet sind, einen geordneten Haushalt völlig aus dem Geleise zu bringen. Für jene regelmäßig wiederkehrenden größeren Verwendungen gewöhnt sich der Beamte erfahrungsmäßig bald an die dazu erforderlichen Einrichtungen naheliegender Vorsicht. So sind denn auch alle Beamte, welche zur Zeit Monatsgehälter genießen, von dieser Einrichtung so befriedigt, daß sie nichts mehr beklagen würden, als eine Aenderung darin eintreten zu sehen. Auch bilden bekanntlich in anderen Staaten die Monatszahlungen die Regel, ingleichen besteht für die Reichsbeamten (Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, § 5) die nämliche Regel. Daß in Bremen sich bis zum heutigen Tage für so viele Gehälter die Vierteljahrszahlung hat erhalten können, mag wohl zum guten Theil in der größeren Bequemlichkeit dieser Einrichtung für die auszahlenden Behörden seinen Grund haben, und es läßt sich nicht verkennen, daß eine Arbeitsvermehrung mit der Monatszahlung verknüpft ist, allein dieselbe ist nicht sehr erheblich, und jedenfalls hat der Staat das Interesse der Beamten und sein eigenes Interesse an thunlichster Erleichterung geordneten Haushalts seiner Beamten in erster Linie zu Rathe zu ziehen.

Da es sich jedoch nicht übersehen läßt, ob nicht für einzelne Beamtenklassen, namentlich unter den höheren Beamten die Vierteljahrszahlung besonders erwünscht sei, so ist im § 14 nach Analogie einer entsprechenden Bestimmung des § 5 des erwähnten Reichsgesetzes von 1869 und anderer Gesetze dem Senate die Ermächtigung erteilt, für einzelne Beamte die Vierteljahrszahlung anzuordnen.

Durch den zweiten Absatz des § 13 ist das Verhältniß für die Beendigung der Amtsführung durch Tod, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand geordnet, durch den dritten Absatz aber Vorsorge getroffen, daß diese Ordnung des Verhältnisses nicht dahin führe, daß ein Beamter für einen und denselben Zeitraum ein doppeltes Gehalt empfangen.

Wenn folchergestalt die Deputation dem Vorschlage des Deputationsberichts vom 2. Januar 1874, Seite 5, schon im Voraus durch diesen Entwurf entsprochen hatte, so vermogte sie auch dem dort ferner zur Erwägung gestellten Vorschlage, daß

„zur Erleichterung der Auszahlung (der Monatsgehälter) kleine Beträge z. B. unter einer Mark nicht jeden Monat, sondern mit der Gehaltszahlung für den letzten Monat jeden halben Jahres in einer Summe zusammen ausgezahlt werden“

nur beizustimmen. Doch schien es zweckmäßig, die Auszahlung jener Pfennigbeträge nicht in zwei halbjährliche Termine zu vertheilen, sondern nur einmal im December stattfinden zu lassen. Es wird in solcher Weise das nicht unbedeutende Bedenken wegen der Unbequemlichkeit der Monatsgehälter für die Auszahlung nahezu völlig beseitigt.

§ 15.

Auch dem im Deputationsberichte vom 2. Januar 1874 unter I. 4 gestellten Antrage war die berichtende Deputation bereits durch den § 15 insoweit zuvorgekommen, als derselbe eine allgemeine Regel für die Zahl und Zeitschnitte der Alterszulagen aufstellt. Daß derselbe nur als Regel gelten darf, von der Ausnahmen zulässig sind, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es Ämter giebt, zu welchen die Beamten in so frühem Lebensalter gelangen und aus denen ein Avancement für dieselben so unwahrscheinlich ist, daß es für zweckmäßig gelten könnte, der gewöhnlichen Zahl der Alterszulagen noch weitere hinzuzufügen, andererseits es aber Posten giebt oder in Zukunft geben kann, die schon von vornherein ein so hohes Gehalt erfordern, daß man von Alterszulagen ganz abzusehen oder doch sie in der Zahl zu mindern geneigt wäre.

Die Höhe der Alterszulagen in diesem Gesetze zu fixiren, schien nicht rathsam, da es zweifelhaft ist, ob mit Rücksicht auf die große Mannigfaltigkeit

der Gehaltsätze die jedenfalls auch nur unter Vorbehalt aufzustellende gesetzliche Regel von sonderlichem Nutzen sei, dieser Punkt auch mit dem durch dies Gesetz sonst nicht berührten Gebiete der Gehaltsätze in nächstem Zusammenhange steht, ein Eingreifen aber in dieses Gebiet nach dieser vereinzelter Richtung hin sich nicht rechtfertigt.

Der zweite Absatz des § 15 ist bestimmt, einem mehrfach empfundenen und auch in den Berichten der Deputation wegen der Beamtengehälter vom 5. Mai 1873, Seite 328 und vom 2. Januar 1874, Seite 5, berührten Bedürfnisse abzuhelfen. Es kann sich ereignen, daß Bremische Beamte im öffentlichen Interesse und ihrem Wunsche entsprechend in eine höhere Stelle der nämlichen oder in eine ganz andere Dienstsphäre zu berufen sind, das ihrer dort wartende Gehalt aber hinter dem bisher genossenen zurücksteht, oder daß tüchtige Beamte von auswärts zu berufen sind, welche ein höheres Gehalt genießen, als das ihnen bestimmte Bremische Amt gewährt. In beiden Fällen kann es eine Schädigung öffentlicher Interessen begründen, wenn wegen dieser Gehaltsfrage die Berufung unterbleiben müßte. Die Bewilligung einer höheren Altersklasse des in Frage stehenden Amtes bietet dann ein sehr geeignetes Auskunftsmitel. Zweckmäßigerweise wird sie dem Ermessen des Senats zuzumeifen sein, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß häufig das dienstliche Interesse und die erforderliche Discretion oder die Bedingungen, unter denen der auswärtige Beamte sich überall zur Verfügung gestellt hat, vorgängige Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft nicht vertragen. Auch ist ja schon jetzt aus gleichen Gründen für einzelne Fälle dem Senat diese Verfügung überlassen. Durch die Worte „im besonderen Interesse des Dienstes“ ist Vorsorge getroffen, daß diese Ermächtigung nie für bloß persönliche Rücksichten benutzt werden dürfe. Die gleiche Tendenz verfolgt wenigstens zum Theil der letzte Satz, wonach die betreffende Verfügung sofort bei der Anstellung zu treffen ist. (Vergl. § 47 und die Motive dazu.)

§ 16.

Durch die Bestimmungen wegen der Dienstwohnungen ist der Anregung des Deputationsberichts vom 5. Mai 1873 (Seite 328 unter 4, vergl. auch Deputationsbericht vom 2. Januar 1874 unter I. 9, Seite 5) entsprochen. Der Satz von 10% entspricht dem schon jetzt mehrfach bei uns in Anwendung gebrachten Anschlag des Miethwerthes der Dienstwohnungen.

In dem letzten Absatze ist die Deputation dem Vorgange des Oldenburgischen revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, Artikel 17 gefolgt.

§ 17.

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns, welches jede Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) vor Ablauf des Fälligkeitstermins der Beschlagnahme entzieht, nach Ablauf dieses Termins aber keine Grenzen der Beschlagnahme kennt, ist ausdrücklich (§ 4) für unanwendbar auf die Gehälter und Dienstbezüge der öffentlichen Beamten erklärt.

Das Gesetz vom 31. März 1873 wegen der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten verordnet im § 6:

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Dienstehnkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen.

Der § 19 des nämlichen Gesetzes lautete nach der ursprünglichen Vorlage: Hinsichtlich

1)

2) der Zulässigkeit einer Beschlagnahme der Dienstehnkünfte, Wartegelder und Pensionen

3)

kommen den activen und den aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten gegenüber diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten maßgebend sind.

In letzter Lesung des Reichstags wurde dafür die jetzige Fassung substituiert, wonach die Gesetze des Wohnortes ganz allgemein auf alle

„Rechtsverhältnisse der activen und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist,“

für anwendbar erklärt sind. Zu diesen Rechtsverhältnissen gehören aber ohne Zweifel auch die Beschlagnahmen. Es soll hiernach sowohl für die Cessionen als für die Beschlagnahmen von Gehältern der Reichsbeamten auf die Gesetze der Einzelstaaten recurriert werden. Da uns, abgesehen von § 51 der Fallitordnung, besondere gesetzliche Bestimmungen dieser Art fehlen, so ist in Bremen von dieser Ausnahme abgesehen, die Befugniß zu Cession und Beschlagnahme der Gehalte eine völlig unbeschränkte. Die Folge davon ist, daß die Reichsbeamten innerhalb des Bremischen Staates ungünstiger gestellt sind, als in den meisten übrigen Staaten. Aber auch abgesehen von dieser Rücksicht fordert das Interesse des Dienstes, daß es an beschränkenden Bestimmungen in dieser Beziehung auch für die Bremischen Beamten nicht fehle. Der Beamte soll mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Gemeinwesen zur Verfügung stehen, der Dienst leidet es nicht, daß er mit wirtschaftlichen und häuslichen Bedrängnissen kämpfend, durch tägliche Sorgen oder gar Nebenarbeiten, welche diesen Sorgen abhelfen sollen, seine Aufmerksamkeit und Arbeitskraft dem öffentlichen Dienste entfremde. Der Staat hat daher ein Interesse, soweit thunlich, und im Wege des Gesetzes ausführbar, dieser Gefahr vorzubeugen.

Von diesen Gesichtspunkten hat sich die Deputation bei dem Vorschlage des § 17 leiten lassen. Sie wäre auch nicht abgeneigt gewesen, dem Beispiele anderer Staaten folgend, die Cessirbarkeit und Beschlagnahmebefugniß auf eine noch geringere Quote der Dienst Einkünfte einzuschränken, wenn sie nicht geglaubt hätte, der im § 51 der Fallitordnung zum Ausdruck gelangten Anschauung der Bremischen Gesetzgebung Rechnung tragen zu sollen. Es heißt daselbst:

„Alles, was der Fallit während des Debitverfahrens an Besoldung, Pension, Wittwengehalt oder Lohn oder an sonstigen Amts- und Dienst Einkünften zu genießen hat, verbleibt ihm zur Hälfte und fließt zur Hälfte in die Kasse, sofern ihm nicht von den Gläubigern ein Mehreres bewilligt sein sollte.“

Freilich mag es, namentlich in Hinblick auf die geschehene Gleichstellung der Beamten mit allen Personen, welche in bloßem Lohnverhältnisse stehen, billig bezweifelt werden, ob die Gesetzgeber von 1843 die besonderen Rücksichten, welche den Beamten wie vorerwähnt zukommen, ausreichend gewürdigt haben. Es mag daher höherem Ermessen anheim gestellt werden, ob für die „Hälfte“ des § 17 ein geringerer Bruchtheil substituiert werden solle. Solchenfalls würde der § 51 der Fallitordnung insoweit außer Kraft gesetzt werden. Dadurch, daß im § 17 anstatt Gehalt „Dienst Einkommen“ gesagt ist, wird bezweckt, auch den sonstigen aus Sporteln oder anderen dienstlichen Einnahmen fließenden Bezügen die Wohlthat des Gesetzes zu Theil werden zu lassen.

In Preußen (Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung § 156 ff.) bleiben 400 Thaler (vergl. das Reichsgesetz wegen des Arbeits- und Dienstlohnes v. 1869 § 4 unter 4) von der Beschlagnahme frei und erst von dem überschießenden Betrage der Dienst Einkünfte unterliegt die Hälfte der Executionsvollstreckung und der Beschlagnahme, auch sollen bei der ersteren die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrliche Hausgeräthe, Betten, Kleider, Wäsche dem Beamten nicht genommen, auch der Ehefrau und unerzogenen Kindern die nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden. Das vorgedachte Oldenburgische Gesetz Artikel 20 verordnet, daß das Dienst Einkommen eines Civilstaatsdieners nur bis zu einem Drittel cedirt, angewiesen, mit Arrest belegt, oder zur Concursmasse gezogen werden dürfe. Ebenso ist ein Drittel nur gestattet in Sachsen (Ges. v. 1835 § 12), Braunschweig (Ges. v. 1832 § 15). Nach letzterem Gesetz bleiben von Pensionen vier Fünftel von der Beschlagnahme frei.

§§ 18, 19, 20.

Den Hinterbliebenen der Beamten ist bisher bei uns das ihnen zukommende Interesse nicht im vollen Maße geschenkt worden. Ist man doch erst 1867

dahin gelangt, auch den unversorgten Kindern des Beamten die gleiche Wohlthat wie der Wittve zu Theil werden zu lassen. Die anderwärts bestehende Vergünstigung, daß die Hinterbliebenen eines Beamten wenigstens noch eine mäßige Zeit nach dessen Tode im Genuße des vollen Einkommens belassen werden, welches ja in den meisten Fällen bis zu dem Tode des Ernährers die einzige oder doch ganz vorwiegende Subsistenzquelle der Familie bildete, ist uns bisher unbekannt gewesen. Die dafür sprechenden Gründe sind aber so naheliegend, daß es wohl nur dieser Anregung bedürfen wird, um ihr auch bei uns Eingang zu gewähren.

Bei Annahme des § 18 wird eine entsprechende Aenderung des § 35 des Gesetzes v. 10. Juli 1867, die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, hinsichtlich des Anfangstermins der Pensionszahlungen erforderlich sein.

§ 21.

Dieser Paragraph drückt in Kürze die Ansprüche aus, welche der Staat im Allgemeinen an jeden Beamten bezüglich gesetzlicher, treuer, gewissenhafter und der Würde seines Amtes entsprechender Wahrnehmung des Dienstes zu stellen hat. Er enthält die wesentliche Grundlage für die Begriffsbestimmung des Dienstvergehens (vgl. § 53). Er umfaßt selbstredend auch die Verpflichtung eines jeden Beamten der ihm erteilten besondern Dienstinstruction nachzuleben.

§§ 24, 25.

Die in neuerer Zeit, namentlich in Anlaß der Revision der Beamtengehalte viel ventilirten Fragen, zu denen die den eigentlichen Dienstgeschäften vielfach nebenhergehenden Geschäfte amtlicher, halbamtlicher und privater Natur Anlaß geben, mußten zu einer Prüfung auffordern, in wie weit es thunlich und rathsam sei, in dieser Beziehung gesetzliche Vorschriften zu treffen. Ingleichen war zu erwägen, ob und welche Beschränkungen den Beamten bezüglich der Theilnahme an den in neuerer Zeit zu immer wachsender Verbreitung und Bedeutung gelangter Erwerbsgesellschaften aufzuerlegen seien.

Es war hiebei davon auszugehen, daß der Regel nach jeder, der ein öffentliches Amt übernimmt, damit seine volle Arbeitskraft dem Gemeinwesen zur Verfügung stellt, und daß andererseits die öffentlichen Ämter um treu und gewissenhaft geführt zu werden, regelmäßig die Aufwendung der durchschnittlichen Arbeitskraft eines Mannes erfordern. Gleichzeitig aber war zu berücksichtigen, daß es, zumal in einem kleineren Gemeinwesen, Ämter giebt, bei denen die letztere Voraussetzung nicht zutrifft, ohne daß man deshalb sagen könne, die geforderten dienstlichen Verrichtungen fielen unter die Kategorie des § 2, sub 1 dieses Gesetzes, sowie andererseits, daß manche Beamte mit mehr als durchschnittlicher Arbeitskraft, ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses Nebenbeschäftigungen sich hingeben können, zu denen aus pecuniären Gründen ein gewisses Streben überall erklärlich ist. Diese Nebengeschäfte so lange sie rein privater Natur sind, interessiren den Staat an sich überall nicht, sie fordern nur dann zu einer Beachtung auf wenn sie entweder

- 1) den Charakter eines regelmäßigen Erwerbsgeschäfts an sich tragen, welches mit der äußeren Stellung des Beamten in Widerspruch stehen kann, oder in einem von vornherein vielleicht nicht beabsichtigten Maße von seinen dienstlichen Geschäften ihn abzieht oder endlich seine wirtschaftliche Stellung zu gefährden geeignet ist, oder
- 2) den Beamten ständige Verpflichtungen gegen dritte auferlegen, die mit fortlaufender Remuneration für ihn verknüpft sind, oder
- 3) in der Theilnahme an den Organen von Erwerbsgesellschaften bestehen, wodurch der Beamte in einer staatsseitig nicht zu übersehenden Weise, sei es pecuniär interessirt oder in Collisionen mit den von ihm zu vertretenden öffentlichen Interessen gebracht wird, oder endlich
- 4) wenn an sich unverfängliche Privatarbeiten in solchem Maße den Beamten in Anspruch zu nehmen geeignet sind, daß sie ihn von den dienstlichen Geschäften abziehen, sei es auch, daß dabei die Absicht des Erwerbs ausgeschlossen ist, oder doch vor der Verfolgung wissenschaftlicher oder technischer Zwecke oder bloßer Liebhaberei zurücktritt.

Die Fälle unter 1 bis 3 erscheinen wichtig genug, um solche Geschäfte von vornherein von einer ausdrücklichen Genehmigung der höchsten Verwaltungs-

stelle abhängig zu machen. Für die Fälle unter 3 noch einen Schritt weiter zu gehen und die Theilnahme an Organen von Erwerbsgesellschaften mit dem Reichsgesetz v. 31. März 1873 zu verbieten, sobald direct oder indirect eine Remuneration damit verknüpft ist, schien bei den leichter übersehbaren Verhältnissen unseres Gemeinwesens ein ausreichendes Bedürfnis nicht vorhanden zu sein. Die vorgeschriebene Genehmigung wird selbstverständlich stets dann zu versagen sein, wenn die oben unter 3 bezeichneten Befürchtungen bezüglich des nachsuchenden Beamten irgendwie indicirt sind, wobei die mit der Theilnahme verknüpfte Remuneration bei Beurtheilung der Gefahr einer Collision mit den öffentlichen Interessen ganz besonders ins Gewicht fallen wird. Ist aber selbst in Betracht dieses Umstandes im besonderen Falle die Theilnahme für völlig unverfänglich zu erachten, so fehlt es auch an dem Interesse für das Verbot. Jedenfalls ist nicht einzusehen, warum unter solcher Voraussetzung diese Fälle anders zu beurtheilen wären, wie die unter 1 und 2 aufgeführten, die auch das Reichsgesetz einem Verbot nicht unterwirft.

Die unter 4 genannten Nebenarbeiten sind in der Regel ganz unbedenklich und daher ohne weiteres für statthaft zu erachten, sie können aber unter Umständen zu erheblichen Bedenken Anlaß geben und wenn man zwar auch geneigt sein könnte, die Befugniß der Behörde, sie solchenfalls zu untersagen, als selbstredend anzusehen, so empfiehlt es sich doch, zumal diese Befugniß nicht über jeden Zweifel erhaben ist, dieselbe gesetzlich auszusprechen.

Was sodann die amtlichen Nebengeschäfte eines Beamten angeht, so können dieselben entweder als ein besonderes, sei es von Gemeinden oder von Staatsbehörden übertragenes Nebenamt sich darstellen, oder in Einzelarbeiten bestehen, mögen diese nun vereinzelt oder in einer gewissen Regelmäßigkeit eintreten. Daß die Uebernahme von Nebenämtern derselben Genehmigung unterliegen müsse, wie die oben unter 1 bis 3 bezeichneten Fälle, bedarf keiner weiteren Begründung. Die übrigen amtlichen Nebengeschäfte werden in der Regel nur in der Weise vorkommen, daß die dem Beamten vorgesetzte Behörde sie ihm überträgt. Rücksichtlich ihrer bedarf es daher gezeiglicher Vorsichtsmaßregeln nicht, da der Discretion der Behörden zu vertrauen ist und Mißstände im Verwaltungswege leicht abzustellen sind. Wohl aber erscheint es zweckmäßig, im Wege des Gesetzes den Grundsatz auszusprechen, daß aus solchen amtlichen Nebengeschäften dem damit beauftragten Beamten ein Recht auf Vergütung nicht erwächst.

Man könnte geneigt sein, nach einer zweifachen Richtung noch weiter zu gehen und zwar einentheils zu verordnen, daß jeder Beamte jede ihm aufgetragene amtliche Arbeit zu übernehmen habe, und zweitens jede Vergütung für amtliche Nebenarbeiten zu verbieten. Allein der erstere Satz versteht sich entweder von selbst oder er bewegt sich auf einem Gebiete, das nicht ohne die Prüfung aller einzelnen Dienstverhältnisse zu übersehen ist und ist daher, soweit ersteres der Fall, überflüssig und soweit letzteres zutrifft, der Instruction der Beamten im einzelnen Falle zu überlassen. Das Verbot von Vergütungen aber ist für die meisten Fälle überflüssig, und für gewisse Eventualitäten nicht dem öffentlichen Interesse entsprechend. Es kann vorkommen, daß gewisse Arbeiten einem Beamten, über dessen Instruction sie hinausgehen, ohne Unbilligkeit nicht zugemuthet werden können, gleichwohl aber gerade von diesen Beamten am besten und geeignetsten wahrgenommen werden. Es wäre unvernünftig dem Staate für solche Fälle die Hände zu binden.

Von diesen Gründen hat die Deputation bei den Bestimmungen der §§ 23 und 24 sich leiten lassen.

§ 26.

Zu dieser Bestimmung ist nur zu bemerken, daß es den vorgesetzten Behörden selbstverständlich freisteht und durch die Fassung der Vorschrift unbenommen ist, den Beamten ein für alle Mal gewisse Freiheiten einzuräumen, beispielsweise höheren Beamten zu gestatten, für einen gewissen, natürlich nur kurz bemessenen Zeitraum ohne vorgängige besondere Anfrage sich von ihrem Amte zu entfernen.

§ 28.

entspricht im Wesentlichen dem § 12 des Reichsgesetzes v. 31. März 1873 und war für Straffachen schon bisher (Strafprozeßordnung § 183) bei uns in Geltung.

Mit dem Worte „betreffende“ Behörde am Ende des zweiten Absatzes wird ausgedrückt daß Beamte, welche nach einander mehrere Aemter bekleidet haben, die Erlaubniß zur Zeugnißablage von derjenigen Behörde einzuholen haben, welche dem Amte vorgeordnet war, um dessen Amtsgeheimnisse es sich handelt.

Der letzte Absatz ist der Strafprozeßordnung § 183 sub 2 entnommen.

§ 29.

Der Grundsatz, daß jeder Beamte eine Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung entsprechendes Amt, mit welchem eine Herabsetzung weder in seiner Stellung noch in seinen Einnahmen verknüpft ist, sich gefallen zu lassen habe, entspricht dem Verhältnisse, in welches ein jeder Beamte als Diener des Gemeinwesens tritt. Selbstverständlich wird der Staat in seltenen Ausnahmefällen in die Lage kommen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Für diese Ausnahmefälle aber kann es für ihn von erheblichem Werthe sein.

§§ 30 bis 35.

Die Vorschrift, daß Beamte auf Wartegeld gesetzt werden können, ist uns bisher unbekannt gewesen, wenigleich es nicht an Fällen gefehlt hat, wo das Vorhandensein derselben erwünscht gewesen wäre. Mit dem Anwachsen der Beamtenstellen können diese Fälle sich mehren. Je zahlreicher die Aemter sind, desto näher liegt die Möglichkeit, daß in Folge veränderter Organisation das eine oder andere derselben gänzlich eingehe. Bisher war für solche Fälle dem Staate durch die Ründigungsklausel wenigstens die Handhabe gewährt, sich mit den solchenfalls entbehrlich werdenden Beamten auseinanderzusetzen. Mit dem Wegfall dieser Klausel muß der Staat nothwendig in anderer Weise gegen die Eventualität geschützt werden, daß er einem entbehrlich werdenden Beamten sein volles Gehalt fortzuzahlen habe, ohne daß ihm irgend welche Gegendienste geleistet werden. In anderen Staaten pflegt man in solchen Fällen den Beamten unter Zahlung eines „Wartegeldes“ in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Auch das Reichsgesetz hat diese Einrichtung adoptirt und es liegt kein Grund vor, nicht das Gleiche bei uns zu thun.

Ein in einstweiligen Ruhestand versetzter Beamte unterscheidet sich nach dem Entwurfe von einem Pensionair dadurch, daß er Beamter bleibt, während letzterer diese Eigenschaft verliert. Er ist nach wie vor den allgemeinen Disciplinarbestimmungen unterworfen, ist verpflichtet neue Aemter zu übernehmen und bleibt pensionsberechtigt. Von dem activen Beamten unterscheidet er sich nur dadurch, daß er ein etwas ermäßigtes Gehalt bezieht und daß er zeitweilig keine Dienstgeschäfte wahrnimmt.

Manche Gesetze (Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha, Altenburg, Meiningen) gestatten, einen Beamten, abgesehen von dem Falle, daß das Amt entbehrlich wird, auch dann zu entlassen, wenn es „mit Rücksicht auf die Interessen des öffentlichen Dienstes für angemessen zu erachten ist“, und einige auch dann, wenn der Beamte „durch eine die Wiedergenesung nicht ausschließende Krankheit länger als ein halbes Jahr an Besorgung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu hoffen ist“. Es fehlt sogar nicht an einer Bestimmung (Hessen), wonach „jeder Staatsbeamte vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung zu jeder Zeit in Ruhestand versetzt werden“ kann. Bayern gestattet die jederzeitige Entlassung eines Beamten „aus administrativen Erwägungen“, jedoch unter Verlassung des „Standesgehalts“, Baden sogar die Pensionirung „aus allen Gründen“. Nach anderen Gesetzen (Preußen, Reichsgesetz) können gewisse Kategorien höherer Standesbeamten jederzeit auf Wartegeld gesetzt werden, in Preußen endlich findet diese Maßregel als Disciplinarstrafe gegen die Beamten statt, wenn die Voraussetzungen der Dienstentlassung nicht vorliegen.

Der Deputation schien eine Beschränkung auf den im § 30 bezeichneten Fall mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse als denen eines kleinen und republikanischen Gemeinwesens, dem Bedürfnisse zu genügen, eine Ausdehnung in den erwähnten Richtungen theils an sich bedenklich, theils mit Rücksicht auf die durch dieses Gesetz geschaffene Abseßbarkeit der Beamten und die wegen der Pensionirung getroffenen Bestimmungen entbehrlich.

Die Höhe des Wartegeldes pflegt in einem Verhältnisse zu dem Ruhegehalte zu stehen und zwar meistens dem höchsten Satze des letzteren zu entsprechen. Es schien sich zu empfehlen, die gleiche Bestimmung auch bei uns zu treffen.

Im Uebrigen werden die vorgeschlagenen Bestimmungen, welche sich im Wesentlichen, wenn auch in abgekürzter Form, dem Reichsgesetze anschließen, erläuternder Bemerkungen nicht bedürfen.

Versehung in den Ruhestand.

Durch die Vorschriften wegen der Gehaltszahlungen, des Gnadenquartals, der Dienstwohnung und den in dem Entwurfe niedergelegten Grundsatz, daß, wo irgend thunlich, über die von den Behörden zu treffende Entscheidung in Betreff seiner Rechte und Pflichten der Beamte vorab zu hören sei oder doch zu Einwendungen Gelegenheit erhalte, wurde es nöthig, auch die Verordnung vom 3. Juli 1855, die Pensionirung der bürgerlichen Beamten betreffend, einer Revision zu unterziehen. Aus dieser Revision sind die §§ 35 bis 52 hervorgegangen. Der Inhalt des Gesetzes von 1855 ist in denselben zwar im Uebrigen aufgenommen, doch sind seine Bestimmungen systematischer gruppiert, die Pensionssätze geändert, die Zahlungstermine in Einklang mit denen der Gehalte gebracht, für den Fall unfreiwilliger Pensionirung ist dem Beamten Gelegenheit zu Einwendungen gegeben und für die Behandlung der letzteren das Verfahren vorgeschrieben, und endlich ist den Rücksichten gegen die Hinterbliebenen in ähnlicher Weise wie bei den Gehalten Rechnung getragen.

§ 35.

Bezüglich der Qualifikation des ruhegehaltsberechtigten Beamten glaubte die Deputation sich von dem Pensionsgesetz von 1855 nicht entfernen zu sollen. Es hat dies freilich zur Folge, daß der Begriff des „Beamten“, wie es den §§ 35—52 zu Grunde gelegt worden, ein engerer ist als der, auf welche im Uebrigen gemäß §§ 1, 2 die Bestimmungen des Gesetzes sich beziehen. Die Begriffsbestimmung des § 35 hat aber jedenfalls den nicht zu unterschätzenden Vorzug, daß sie für den einzelnen Fall nicht leicht einem Zweifel Raum giebt, ob der Angestellte darunter begriffen sei, derselbe also über die wichtige Frage der Pensionsberechtigung von vornherein im Klaren ist, während es nicht möglich ist, die in den §§ 1, 2 ausgedrückten Begriffe so bestimmt abzugrenzen, daß jeder Zweifelsfall ausgeschlossen wäre. Einer Ausdehnung der Pensionsberechtigung auf alle Beamte des § 1 müßte aus diesem Grunde, auch wenn materiell keine Bedenken dagegen obwalteten, eine Vorschrift zur Seite stehen, der gemäß, in der Art wie es im Reichsgesetz § 38 nach einer besonderen Richtung hin geschehen ist, der Senat zu bestimmen hätte, ob der Angestellte ein „Beamter“ und somit pensionsberechtigt sei.

§ 36.

schließt sich zwar im Uebrigen dem § 2 der Verordnung von 1855 an, doch schien es der Deutlichkeit halber angemessen, ausdrücklich hervorzuheben, daß dem Beamten, wenn die in Betreff des Ruhegehalts getroffene Anordnung nach seiner Ansicht den Rechten zuwider läuft, der Rechtsweg unbenommen ist.

§ 37.

An Stelle der nach dem Pensionsgesetz von 1855 nur in gutachtlichen Äußerungen bestehenden Mitwirkung der Deputationen oder sonst dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörden ist hier und im § 39 eine mehr maßgebende Mitwirkung derselben getreten. Es kann danach in der Regel eine Pensionirung nicht erfolgen, wenn nicht die vorgesetzten Behörden von dem Vorhandensein ihrer gesetzlichen Voraussetzungen sich überzeugt haben.

§ 38.

An Stelle der facultativen Vorschrift des § 2 der Verordnung von 1855 ist hier bestimmt, daß jeder Beamte, der körperlich oder geistig unfähig geworden, pensionirt werden soll. Es wird dadurch den Behörden zur Pflicht gemacht, sobald ein solcher Fall eintritt, von Amtswegen vorzugehen. Eine Rücksichtnahme gegen einen bisher vielleicht wohlverdienten und bedürftigen Beamten, sobald sie mit den Voraussetzungen der §§ 35, 38 nicht vereinbar ist, wird in Widerspruch mit einer positiven Gesetzesvorschrift gesetzt.

§§ 39, 40, 41

ordnen das diesfalls einzuschlagende Verfahren, durch welche dem Staate wie den Beamten die nöthigen Garantien gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse gegeben werden.

§ 42

entspricht den §§ 3, 4 der Verordnung von 1855, nur ist die Bestimmung wegen des Anfangstermins der in Anschlag zu bringenden Dienstzeit in den § 46 verwiesen.

§§ 43, 44, 45.

Die Bestimmung der Höhe des Ruhegehalts ist eines der schwierigsten Probleme auf dem Gebiete der Beamtenverhältnisse.

Die Rücksicht auf die Gefahr, daß durch zu günstige Pensionsbestimmungen dem Bestreben der Beamten nach dem Ruhestande zu sehr Vorschub geleistet werde, und andererseits die Forderung der Billigkeit, daß dem unverschuldet im Dienste des Staats unfähig gewordenen Beamten für den Rest seines Lebens wenigstens die Möglichkeit der Existenz gewährt werde, daneben die Gefährdung des Staatsinteresses, wenn durch zu knappe Ruhegehälter von der Concurrenz tüchtiger Bewerber um den öffentlichen Dienst abgeschreckt wird, endlich die Gefahr, daß durch zu reichliche Ruhegehälter der Staat sich die Mittel entzieht, die Gehälter im ausreichenden Maße zu dotiren, diese sich widerstreitenden Rücksichten in vollen Einklang zu bringen, darf der Gesetzgeber von vornherein nicht zu hoffen wagen.

Unser Pensionsgesetz, welches die Ruhegehälter vom Mindestbetrage eines Drittels des Gehalts bis zum Höchstbetrage von zwei Dritteln bemisst und diesen Höchstbetrag durch Steigerungen von je einem Zwölftel erreichen läßt, bleibt nach Ansicht der Deputation hinter den Forderungen zurück, welche die Billigkeit und die Rücksicht auf den öffentlichen Dienst erheben. Auch erschien ihr die Einrichtung der sprungweisen Erhöhung in fünfjährigen Abschnitten nicht rationell. Die Höhe des Ruhegehaltes anlangend, so ist dieselbe zwar in den mittleren Dienstjahren nicht unangemessen, in den höheren aber zu niedrig. Ein Beamter, der dreißig Jahre und mehr im Dienste gestanden, ist in den meisten Fällen nicht mehr im Stande, durch Nebenerwerb die ihm fehlenden Subsistenzmittel zu ergänzen, zugleich aber sind seine Lebensgewohnheiten schon zu sehr fixirt, als daß ohne Unbilligkeit eine gänzliche Abänderung derselben von ihm zu verlangen wäre. Ausgaben für Erziehung der Kinder mögen in manchen Fällen mehr in den Hintergrund treten, aber diesem Umstande wird durch die Abminderung eines regelmäßig bisher nur knapp ausreichenden Gehalts auf nur zwei Drittel mehr als billig Rechnung getragen. Eine Vergleichung mit den übrigen deutschen Pensionsgesetzen führt zu folgenden Resultaten*):

Ein Beamter welcher 45 Jahre im Dienste steht, erhält in Bremen bei einem Gehalt von $\text{M} 1000$ ein Ruhegehalt von $\text{M} 666\frac{2}{3}$, dagegen in

Altenburg	$\text{M} 800$
Anhalt	875
Baden	925
Bayern	1000
Braunschweig	948 $\frac{1}{3}$
Coburg-Gotha	800
Hessen	900
Lippe	940
Meiningen	1000
Oldenburg	800
Preußen	688
Reuß, ältere Linie	800
jüngere Linie	800
Schwarzburg-Rudolstadt	800
Sondershausen	800
Sachsen	800

*) Es ist dabei immer abgesehen von dem Waldeckischen Gesetze vom 3. Juli 1855, dessen Pensionsbeträge, ebenso wie das Datum des Gesetzes, fast völlig mit denen des Bremischen übereinstimmen.

Waimar.....	<i>Mk</i> 800,
Württemberg.....	" 925 (resp. <i>Mk</i> 850)
und von außerdeutschen Ländern, soweit die Gesetze bekannt, in	
Frankreich.....	<i>Mk</i> 750,
Oesterreich.....	" 1000,
Rußland.....	" 1000.

Ein Beamter welcher 35 Jahr im Dienst stand, erhält in Bremen bei *Mk* 1000 Gehalt *Mk* 666 $\frac{2}{3}$ Ruhegehalt, dagegen von sämtlichen deutschen Staaten (immer Waldeck ausgenommen) nur in zweien weniger, in allen übrigen aber ganz erheblich mehr, meistens die nämlichen oder doch nahezu die nämlichen Beträge wie nach 45jähriger Dienstzeit.

Auch nach 30 Dienstjahren verändert sich das Verhältniß nicht wesentlich. Drei Staaten haben nicht ganz so hohe, die übrigen 15 deutschen, sowie Oesterreich und Rußland höhere, und zum größten Theil sehr erheblich höhere Sätze.

Nach 25 Dienstjahren, also in dem Zeitpunkte, wo in Bremen das Maximum erreicht wird, ist unser Satz etwa der durchschnittliche, d. h. manche Gesetze haben auch da noch erheblich höhere Sätze (Hessen *Mk* 900, Meiningen *Mk* 831 $\frac{1}{3}$, Oesterreich *Mk* 900, Rußland *Mk* 1000, Württemberg *Mk* 680, Baden *Mk* 696), die übrigen aber dem Bremischen ähnliche, oder niedrigere. Allein auch dieses Verhältniß tritt nur dadurch ein, daß das 26. Dienstjahr das erste nach einem der fünfjährigen Sprünge ist, die das Bremische Gesetz statuirt.

Im 25. Dienstjahre (d. h. nach vollendeten 24 Dienstjahren) ist Bremen mit seinen *Mk* 583 $\frac{1}{3}$ schon wieder in der entschiedenen Minderheit, indem nicht weniger als 14 der angeführten Gesetze günstigere Sätze aufweisen.

Im 20. Dienstjahre finden sich 14 Gesetze mit günstigeren, zwei mit den nämlichen, und nur vier mit ungünstigeren Sätzen als Bremen,

im 15. Dienstjahre dagegen fünfzehn Gesetze mit günstigeren Sätzen und fünf mit ungünstigeren; ganz dasselbe Verhältniß zeigt sich im zehnten Dienstjahre.

Das Ergebnis dieser Vergleichung ist, daß das Bremische Pensionsgesetz in den späteren Dienstjahren so ungünstig ist wie kein anderes, aber auch in den mittleren und früheren Dienstjahren ungünstiger ist als die meisten anderen. Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Pensionsgesetz für die Reichsbeamten (Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten § 41, vergleiche auch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871) zwar insofern den Beamten günstiger ist, als es bis zu $\frac{3}{4}$ des Gehalts die Sätze ansteigen läßt, allein dies Maximum wird erst in sehr späten Dienstjahren erreicht, in den mittleren und früheren Dienstjahren dagegen bemißt es die Ruhegehälter niedriger als alle übrigen bekannten Gesetze, mit Ausnahme Preußens. Dagegen hat das Gesetz vom 22. Juni 1869, betreffend die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts in § 25 die Pensionsbeträge noch günstiger festgestellt, als es hier vorgeschlagen wird: bis zum 10. Dienstjahre $\frac{20}{60}$, dann jedes Jahr um $\frac{1}{60}$ steigend bis zu $\frac{60}{60}$, unter Anrechnung jedes Vordienstes in Staats- oder Communalämtern, als Anwalt, Notar, Universitätslehrer u. dergl. m.

Ein anderer Mangel des Bremischen Gesetzes sind die fünfjährigen Zeitabschnitte. In Folge derselben erhält z. B. ein Beamter, welcher dem Staate 19 Jahre gedient hat, keine höhere Pension, als der, welcher ihm nur 15 Jahre diente, dagegen erhält der, welcher nur ein Jahr länger, nämlich 20 Jahre im Dienste stand, sofort die erhebliche Zulage von $\frac{1}{12}$ des ursprünglichen Gehalts. Diese sprungweise Steigerung hat naturgemäß zur Folge, daß ein Beamter, auch wenn die Voraussetzungen seiner Pensionierung sich bei ihm melden, wenn irgend thunlich bis zum Ende des laufenden Lustrums auszudauern sich bemüht, zum Nachtheil für die Geschäfte und für den Fiskus. Den Uebelständen wird vorgebeugt, wenn man nach dem Vorgange des in anderen Beziehungen freilich nicht mustergültigen Bremischen Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Officiere des Bundescontingents vom 28. Mai 1856 § 9, sowie dem Beispiele mancher auswärtiger Gesetze, und auch des Reichsgesetzes folgend, die Steigerung von Jahr zu Jahr eintreten läßt. Nur dadurch wird ein richtiges Verhältniß zwischen dem jedesmaligen Dienstalter und dem Ruhegehälter erreicht. Dieses Verfahren setzt aber voraus, daß ein gewisser größerer Zeitraum erst ab-

gelaufen sei, bevor das Steigerungsverfahren zu operiren beginnt, da man bei einem Beginn desselben schon in den ersten Dienstjahren in das Dilemma geräth, entweder für die ersten Jahre Ruhegehaltsbeträge aufzustellen, mit denen kein Pensionär existiren kann, oder, bei auskömmlicherer Bemessung für die Anfangszeit, in den späteren Jahren zu übergroßen Beträgen zu gelangen. Die Deputation schlägt daher vor, das pensionsfähige Dienstalter in der Regel erst mit Ablauf des zehnten Dienstjahres beginnen zu lassen. (§ 35). Auch wird darin für die regelmäßigen Fälle eine Unbilligkeit nicht zu erblicken sein. Die Aussicht auf ein Ruhegehalt ist ein sehr erhebliches und werthvolles Vermögensobject für die Beamten. Es ist daher nicht mehr als angemessen, daß sie erst dann gewährt wird, wenn der Staat eine mäßige Zeit hindurch der Dienste des Beamten genossen. Der öffentliche Dienst ist nicht nach dem Maßstabe einer Versicherungs- oder Versorgungsanstalt zu bemessen. Auch darf der Staat von Beamten, die in seinen Dienst eintreten, voraussetzen, daß sie geistig und körperlich kräftig genug seien, um auf eine gewisse Reihe von Jahren hinaus dem Dienste, um den sie sich beworben, gerecht werden zu können. Eine genaue Beurtheilung, ob alle Voraussetzungen hiezu vorhanden seien, ist namentlich bei von auswärts berufenen Beamten häufig nicht zu ermöglichen. Es ist daher gut, wenn die Bewerber um ein Amt von vorherein wissen, daß wenn ihre Kräfte für ihr Amt nicht ausreichen sollten, der Staat für das, gewissermaßen als Probezeit anzusehende, erste Decennium nicht verpflichtet ist, sie für den Rest ihres Lebens zu unterhalten. Selbstverständlich ist eine Ausnahme dann zu machen, wenn der Dienst selbst es war, welcher für den Beamten in unvorsehener Weise zum unmittelbaren Anlaß seiner Untauglichkeit wurde. Für diesen Fall trifft der § 44 Vorsorge. Für sonstige Fälle in denen die Verweigerung eines Ruhegehalts mit der Billigkeit im Widerspruche stehen würde, ist durch § 45 die Möglichkeit der Abhülfe gewährt. — In den Fällen des § 44 soll das Ruhegehalt dem im eilften Jahre eintretenden gleichstehen, in den Fällen des § 45 kann es bis zu dieser Höhe, aber auch niedriger bemessen werden. Uebrigens ist die erst nach zehnjähriger Dienstzeit eintretende Pensionsberechtigung auch in Bremen nicht ohne Vorgang, indem die Lehrer der Realschule (vergl. Verhandlungen von 1854 S. 85) erst nach zehnjähriger tadelloser Amtsführung ein Ruhegehalt bekommen. Das nämliche war bis vor nicht langer Zeit auch bei den Freischullehrern der Fall.

Selbstverständlich findet durch das vorliegende Gesetz, welches auf alle vom Staat angestellten Lehrer anwendbar ist, die besonderen Pensionsvorschriften sowohl der eben gedachten Lehrerkategorie, als auch die der Hauptschullehrer ihre Erledigung. Die letzteren erhalten jetzt, wenn sie vor vollendetem zwanzigsten Dienstjahre in den Ruhestand treten (also schon im ersten Dienstjahre) die Hälfte, in späterer Dienstzeit zwei Drittel des Gehalts als Pension, niemals aber unter Gold π 500 (Verhandlungen von 1846 S. 79), die Lehrer der Realschule aber nach zehn Jahren die Hälfte, nach zwanzig Jahren zwei Drittel des Gehalts, ohne Minimalatz, eine Mannigfaltigkeit der Einrichtungen, die eine baldige Beseitigung nur wünschen läßt.

Die Deputation schlägt vor, das Ruhegehalt nach zehnjähriger Dienstzeit mit vierzig Hundertstel des Gehalts beginnen und bis achtzig Hundertstel steigen zu lassen. Die Hunderttheilung gewährt die Möglichkeit zu den kleineren Steigerungen und empfiehlt sich abgesehen von leichterem Uebersichtlichkeit durch den wünschenswerthen Anschluß an das neue Münzsystem. Dadurch daß die Steigerung jährlich zwei Hundertstel beträgt, wird das Maximum nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre erreicht.

Betreffs der sich daraus ergebenden Resultate im Vergleich mit den bestehenden Pensionsätzen wird die nachstehende Tabelle eingehenderer Darlegungen überheben. Bei derselben sind die Bruchtheile, insoweit sie sich in die Decimaltheilung nicht bequem einfügen, abgerundet:

	Jahr 1—10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
		Procent des Gehalts ca.					
1. Pensionsgesetz v. 1855 ..	33,3	41,6	41,6	41,6	41,6	41,6	50
2. Lehrer der Hauptschule ..	50	50	50	50	50	50	50
3. Lehrer der Realschule ...	0	50	50	50	50	50	50
4. Entwurf	0	40	42	44	46	48	50

Jahr	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Procent des Gehalts ca.								
1. Pensionsgesetz v. 1855 ...	50	50	50	50	58,3	58,3	58,3	58,3
2. Lehrer der Hauptschule ...	50	50	50	50	66,6	66,6	66,6	66,6
3. Lehrer der Realschule ...	50	50	50	50	66,6	66,6	66,6	66,6
4. Entwurf	52	54	56	58	60	62	64	66

Jahr	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32 u. ferner.
Procent des Gehalts ca.								
1. Pensionsgesetz v. 1855 ..	58,3	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6
2. Lehrer der Hauptschule ..	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6
3. Lehrer der Realschule ...	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6	66,6
4. Entwurf	68	70	72	74	76	78	80	80

Es ergibt sich daraus, daß die vorgeschlagenen Sätze bis zum 25. Dienstjahre sich nicht wesentlich von denjenigen des Gesetzes von 1855 entfernen, theilweise sogar mit ihnen zusammenfallen, die wesentlichsten Abweichungen für diesen Zeitraum vielmehr in den Einzeljahren zwischen den fünfjährigen Abschnitten des letztgedachten Gesetzes stattfinden, daß dagegen vom 25. Dienstjahre an die Wege der beiden Gesetze in erheblicher Weise sich trennen.

§ 46.

Im Herbst 1870 (S. Verhandlungen v. 1870 S. 359, 360, 377, 378, 421, 422) wurde die Schuldeputation beauftragt, über eine Revision der für die Lehrer bestehenden Pensionsvorschriften und dabei namentlich auch darüber zu berathen, ob es sich empfehle, bei Normirung der Pensionen für die aus andern deutschen Staaten hierherberufenen Lehrer die Zeit der auswärtigen Lehrthätigkeit in Anrechnung zu bringen. Die Schuldeputation hat sich, nachdem ihr kund geworden, daß die berichtende Deputation mit den Pensionsverhältnissen aller Beamten sich beschäftige, mit dieser in Vernehmen gesetzt und, da unter diesen Umständen eine gesonderte Berathung und Berichterstattung über die Pensionen der Lehrer unzweckmäßig sein würde, sie ersucht, den ertheilten Auftrag b.i ihren Berathungen zu berücksichtigen, vorbehaltlich der darnach etwa noch nöthig werden den besonderen Berichterstattung.

Der ertheilte Auftrag zerfällt in zwei Theile, den allgemeinen, überhaupt die Pensionsverhältnisse der Lehrer einer Revision zu unterwerfen, und den besonderen, die Frage wegen der Anrechnung auswärtiger Lehrthätigkeit zu prüfen. Der letztere Theil wird unten zu § 47 zur Besprechung kommen. Den ersteren anlangend, so hat er im Wesentlichen bereits durch die obigen Ausführungen zu den §§ 43—45 seine Erledigung gefunden. Die Tabelle ergibt, daß bis zum 15. Dienstjahre die Lehrer der Hauptschule etwas ungünstiger gestellt werden sollen als bisher, das Gleiche auch in der Zeit vom 21. bis 23. Dienstjahre der Fall ist, im übrigen aber theils gleiche, theils erheblich günstigere Sätze ihnen zu Theil werden sollen als bisher. Die Anomalie, daß ihre Pension vom ersten Dienstjahre an 50 Procent und mindestens 500 $\mathfrak{M}$ beträgt, fällt zwar weg, für ihr Lebensalter wird aber besser gesorgt. Das Gleiche gilt, abgesehen vom ersten Decennium, von den Realschullehrern.

Dagegen soll einem andern Bedürfnisse, welches auch bei dem Auftrage vom Herbst 1870 schon ins Auge gefaßt sein dürfte, durch die Vorschläge des zweiten Absatzes des § 46 abgeholfen werden. Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß bei Beurtheilung der Pensionierungsfrage sich bei den Lehrern ein Moment geltend macht, welches bei andern Beamten in dieser Weise nur ausnahmsweise hervortritt, daß nämlich Lehrer an öffentlichen Schulen in einer Stellung wirksam sind, die nicht materiell, sondern nur dem Namen nach von derjenigen der ständig zu diesem Dienste berufenen sich unterscheidet. In neuerer Zeit ist darin zwar insofern Wandel geschafft, als an der Haupt- und Realschule die Hilfslehrer in der Regel nach einjähriger zufriedenstellender Wirksamkeit zu ordentlichen Lehrern berufen werden, und bei den Volksschulen jetzt das Gleiche nach fünfjähriger Wirksamkeit zu geschehen pflegt. Allein diese Praxis ist erst neueren Datums

und manche der bei diesen Schulen angestellten ordentlichen Lehrer würden unter dem als unzweckmäßig erkannten früheren Brauche langwieriger außerordentlicher Lehrthätigkeit zu leiden und darin hinter ihren jüngeren Kollegen zurückzustehen haben, wenn man nicht eine Bestimmung trafe, welche rückwirkend sie mit ihnen auf gleicher Linie stellt. Dies ist durch § 46 geschehen.

Noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die Thätigkeit an Privatschulen dem Lehrer anzurechnen, schien sich nicht rechtfertigen zu lassen. Es würde zu einer einseitigen Bevorzugung des Lehrerstandes führen, denn auch in anderen Berufsclassen pflegt nicht selten der Beamten-carriere eine mehr oder weniger verwandte Privatearriere voranzugehen. Es braucht nur an den Beruf der Bautechniker und sonstiger Techniker, der in die Aemter der Hafenstädte, zum Staatsanwaltsdienst oder zum Secretariat berufenen oder in den Senat und das Richtercollegium erwählten Juristen erinnert zu werden. Auch würde die Grenze der in Anrechnung zu bringenden Privatlehrthätigkeit schwer zu finden sein. Eine Beschränkung auf die Vorsteher der Privatschulen würde dem Einwande Raum geben, daß an einzelnen Privatschulen die Nichtvorsteher eine viel bedeutendere Stellung einnehmen können, als an anderen die Vorsteher. Eine Ausdehnung auf alle Privatschullehrer aber würde unter Umständen zu einer soweit gehenden Wohlthat führen, daß damit über Sinn und Absicht eines Pensionsgesetzes weit hinausgegriffen würde. Der an Gemeindeschulen ausgeübten Lehrthätigkeit aber, sowie der auswärts absolvirten ist im § 47 die ihr zukommende Rücksicht geschenkt.

§ 47.

Bei dem Anwachsen der öffentlichen Schulen, wie an Zahl so an Umfang, und bei der Zunahme der Beamtenstellen auch in andern Zweigen des öffentlichen Dienstes tritt immer häufiger das Bedürfnis ein, Auswärtige in den hiesigen Dienst zu berufen. Haben diese, wie meistens der Fall, schon auswärts in dienstlichen Stellungen fungirt, so tritt nicht selten die Frage in den Vordergrund, wie es mit der Berücksichtigung der auswärtigen Dienstzeit für die demnächstige Pensionirung gehalten werden solle. Mitunter haben dieserhalb Senat und Bürgerschaft zu einschlägigen Beschlüssen veranlaßt werden müssen. Einer der letzten derselben, wo die durch unsere bestehenden Vorschriften abgeschnittene Anrechnung auswärtiger Dienstzeit besonders ins Auge fiel, führte den zu § 46 gedachten Auftrag an die Schuldeputation herbei. Aus demselben war der Wunsch der Auftraggeber zu erkennen, für solche Fälle nicht ferner Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft erforderlich zu machen, sondern sie gesetzlich zu regeln.

Der Deputation mußte aber von vornherein die Ueberzeugung sich aufdrängen, daß gesetzliche Vorschriften dieser Art, soweit überall thunlich, nicht auf Lehrer zu beschränken, sondern auf alle Beamten auszu dehnen seien, da nicht ersichtlich ist, welches unterscheidende Moment jene Beschränkung geböte. Andererseits aber zeigte sich sowohl rücksichtlich der übrigen Beamten, als namentlich auch rücksichtlich der Lehrer die nicht zu lösende Schwierigkeit, diejenigen auswärtigen Dienste im Wege des Gesetzes ein für alle Mal auszuheben, welche für die Pensionirung in Anrechnung zu bringen seien. Die Schwierigkeit entsteht vor Allem dadurch, daß die Definition des pensionsberechtigten Beamten auswärts vielfach eine andere ist, als hier, so daß Personen auswärts Aemter mit Pensionsberechtigung bekleiden, die es bei gleicher Beschäftigung hier nicht thun würden, oder doch, daß sie auswärts in weit früheren Jahren „Beamte“ werden, als in Bremen. Die Folge ist dann, daß die Anrechnung aller und jeder auswärts pensionsberechtigten Dienstzeit die Auswärtigen in vielen Fällen günstiger stellen würde, als die, welche ihre ganze Dienstzeit in Bremen durchmachten. Eine Unterscheidung der auswärtigen Dienste je nach ihrer Qualification ist aber ohne genaue Kenntniß und Berücksichtigung aller einschlagenden Staatsdienstverhältnisse nicht thunlich. In einem besonderen Falle (Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden, vom 19. November 1872, § 32 a) mochte eine gesetzliche Vorschrift dieser Art füglich stattnehmig erscheinen. Allein daraus läßt sich keine Folgerung für die Ausführbarkeit eines allgemeinen Gesetzes ziehen.

So bleibt denn nichts übrig, als das Ermessen in jedem einzelnen Falle eintreten zu lassen. Dieses aber der jedesmaligen gemeinsamen Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft zu überlassen, ist allerdings aus ähnlichen wie den

oben zu § 15 angeführten Gründen unzweckmäßig. Die Vorschrift, daß die erforderliche Bestimmung schon bei der Anstellung zu treffen sei, sichert die völlig objective Beurtheilung und setzt den Beamten in den Stand, von vornherein über seine demnächstigen Pensionsansprüche im Klaren zu sein.

Durch die Worte „oder einer kirchlichen Gemeinde“ ist die Möglichkeit eröffnet, auch für solche Beamten, die aus kirchlichem Gemeindedienst in den Staatsdienst übertreten oder übergetreten sind, die Anrechnung jenes Dienstes ganz oder theilweise eintreten zu lassen. Denn wenngleich nach § 1 dieses Gesetzes nur politische Beamte den Gegenstand desselben bilden, so ist doch daraus kein Grund zu entnehmen, für die Anrechnung der Dienstzeit die Berücksichtigung des kirchlichen Gemeindedienstes zu verbieten. Die Vorschrift hat vorzugsweise die Lehrer der Gemeindeschulen im Auge. Die Erwägungen, zu welchen rücksichtlich gewisser Gemeindeschullehrer der Vertrag mit den kirchlichen Gemeinden von 1865 (siehe Verhandlungen von 1865, S. 320 ff.) Anlaß giebt, werden unten bei Gelegenheit der Uebergangsbestimmungen § 113 Ausdruck finden.

§ 49

entspricht dem § 57 des Reichsgesetzes und weicht in zwei Beziehungen von dem § 8 des Bremischen Gesetzes von 1855 ab, insofern er den vom Pensionär aus etwaigen Privatanstellungen gezogenen Verdienst unberücksichtigt läßt und insofern die Einnahme aus Ämtern, welche ein Pensionär übernimmt, nicht auf den Betrag der Pension, sondern auf den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen Gehalts in Abzug gebracht wird. Die erstere Abweichung rechtfertigt sich dadurch, daß nicht abzusehen ist, warum der Pensionär, welchem sonst jeder Privaterwerb gestattet ist, ohne daß derselbe eine Schmälerung seiner Pension herbeiführt, diese Schmälerung sich dann soll gefallen lassen müssen, wenn derselbe den Charakter der Regelmäßigkeit annimmt. Was aber die zweite Abweichung angeht, so dürfte dem Reichsgesetze darin Recht zu geben sein, daß der Staat die anderweitige Versorgung eines Pensionärs durch übernommene öffentliche Dienste füglich so lange ignoriren dürfe, als der Pensionär dadurch nicht in eine pecuniär bessere Lage kommt, als die vor der Pensionirung ihm beschiedene war. Das Ruhegehalt reicht in vielen Fällen nur sehr knapp zum Unterhalte aus, und mitunter reicht es überall nicht dazu aus. Wenn in solchen Fällen ein wegen Körperschwäche Pensionirter ein, wie zu vermuthen, nur bescheidenes Amt übernimmt, um seine Einnahme zu verbessern, so scheint es unbillig, sofort um den Betrag dieses Nebenverdienstes seine Pension zu kürzen und ihm dadurch unter Umständen sogar die Uebernahme des Amtes überhaupt nutzlos zu machen. Ueberdies steht die vorgeschlagene Bestimmung im Einklange mit der wegen des Wartegeldes im § 33 getroffenen.

§ 52

entspricht der im § 18 betreffs der Gehalte getroffenen Bestimmung.

§§ 53—61.

Die §§ 53, 54 umfassen die gesammten dienstlichen Vergehen der Beamten. Es ist dabei nicht zu vergessen, daß im Strafgesetzbuche § 331 bis § 355 diejenigen strafbaren Handlungen der Beamten behandelt sind, durch welche die Interessen Dritter unmittelbar geschädigt oder gefährdet werden, und bei denen die Verletzung des Amtes als solchen zurücktritt gegen die Verletzung der bürgerlichen Ordnung und der Privatrechte. Ingleichen ist nicht zu übersehen, daß jedes Zuwiderhandeln eines Beamten gegen das gemeine Strafrecht mehr oder minder zugleich ein Dienstvergehen darstellt, insofern er damit der Achtung, welche sein Beruf erfordert, sich unwürdig macht. Wo letzteres in dem Maße der Fall ist, daß das öffentliche Interesse ohne Weiteres, und ohne daß es von dem Gutbefinden der vorgesetzten Verwaltungsbehörden abhängt, die Entkleidung des Schuldigen von seinem Amte fordert, ist dafür im Strafgesetzbuch durch die Strafe der „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“, welche unter anderen auch den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter involvirt (Strafgesetzbuch § 33) Fürsorge getroffen.

Für unser Gesetz kommt der gemeinstraftliche Charakter der Verfehlungen der Beamten nicht in Frage, es kommt hier lediglich darauf an, ob ein Beamter durch eine Handlung oder Unterlassung gegen die ihm als Beamten obliegenden besonderen Pflichten gesündigt hat. Die Arten dieser Zuwiderhandlungen sind eben so zahlreich wie die allgemeinen und besonderen Dienstplichten und diese wieder so

mannigfaltig wie die Dienstzweige und Instructionen. Es ergibt sich daraus von vornherein die Unthunlichkeit eines detaillirten Strafcodes für Beamte. Das Gesetz kann sich vielmehr vernünftiger Weise nur beschränken auf eine allgemeine Begriffsbestimmung des Dienstvergehens und auf die Festsetzung der statthaftern Strafmittel. In welchen einzelnen Fällen diese Strafmittel überhaupt, und in welchen die einen oder die andern anzuwenden seien, muß der discreten Beurtheilung der Richter überlassen bleiben (§ 58).

Die Fälle in denen das Dienstvergehen mit einem gemeinen Delicte concurrirt, ordnen die §§ 59, 60. Das Disciplinarverfahren hat danach dem ordentlichen Strafverfahren allemal den Vortritt zu lassen, und die Entscheidung abzuwarten, zu welcher die Anwendung des gemeinen Strafrechts auf den Fall führen mag. Dieser kann ein dreifacher sein.

- 1) Freisprechung,
- 2) Beurtheilung mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und daraus sich ergebendem Amtsverlust,
- 3) Beurtheilung ohne diese Nebenstrafe.

Im ersten Falle soll das Disciplinarverfahren nur noch insofern statthaben, als es sich um Thatfachen handelt, welche an sich und ohne ihre Beziehung zum gesetzlichen Thatbestande der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthalten. Wenn also z. B. ein Beamter von der Anklage des Hausfriedensbruchs freigesprochen ist, so kann er disciplinarisch noch bestraft werden, wenn ihm das, wenngleich vom Eigenthümer erlaubte Betreten des fraglichen Hauses dienstlich unter sagt war. Ein Beamter, welcher wegen Körperverletzung freigesprochen ist, kann disciplinarisch bestraft werden, wenn ihm der Gebrauch der erwiesener Maßen benutzten Waffe dienstlich verboten war. Unter Umständen kann sogar der die Freisprechung begründende Strafausschließungsgrund selbst das Dienstvergehen darstellen, welches disciplinarisch an noch zu ahnden ist, z. B. sinnlose Trunkenheit. In dem unter 2) genannten Falle ist der disciplinaren Straf-erfolgung, weil ihr stärkstes Strafmittel schon erschöpft ist, der Boden entzogen; in den Fällen zu 3) dagegen kann die Dienstentlassung, zu welcher aus dem Gesichtspunkte des gemeinen Strafrechts die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen, im dienstlichen Interesse an noch geboten sein und soll sie solchenfalls im Disciplinarwege unverwehrt sein.

§§ 62—65.

Wie unter den „Warnungen“ und „Verweisen“ der § 56 nicht jede Rüge oder dienstliche Mißfallensäußerung zu verstehen ist, sondern es sich dabei um die „Strafe“ einer formellen Zurückrufung zu der verletzten Dienstpflicht handelt, so ist auch selbstredend unter dem „Vorgesetzten“ des § 62 nicht jeder Beamte zu verstehen, der in der Abstufung eines Dienstzweiges eine Stufe höher steht, als der andere, sondern der gemeinsame Vorgesetzte aller Beamten eines solchen Dienstzweiges. Eine Vergleichung mit § 63 ergibt, daß unter diesen Vorgesetzten nicht nothwendig die vom Senate aus seiner Mitte für den betreffenden Dienstzweig verordneten Commissare zu verstehen sind. Doch ist dies dann allerdings der Fall, wenn diesem Commissar nicht blos gewisse obrigkeitliche Funktionen, sondern die eigentliche Leitung des laufenden Dienstes übertragen ist.

Es ist daher beispielsweise innerhalb des Generalsteueramts, in der allgemeinen Strafanstalt, bei der Polizei nicht ein Kassirer, oder der Oberaufseher oder ein Polizeicommissar zu „Warnungen“ oder „Verweisen“ im Sinne des Gesetzes befugt, wohl aber der Steuerdirector, der Strafanstaltsdirector, der Polizeidirector, desgleichen in den Hafenstädten der Amtmann, beim Landherrn der Landherr. Da im einzelnen Falle Zweifel möglich sind, war im § 62 Vorsorge zu treffen, daß solche Zweifel nur durch die höchste Verwaltungsstelle endgültig gelöst werden können.

Nach der Verfassung, § 57 c, steht dem Senate „die Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamte“ zu, er hat „kraft dieses Oberaufsichtsrechts“, wo ihm Mängel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommen, zu deren genauer Befolgung aufzufordern und solche „durch die dazu geeigneten Mittel zu bewirken“. Im Einklange damit ist im § 12 des Deputationsgesetzes verordnet, daß, so oft im Geschäftskreise einer Deputation eine obrig-

keitliche Handlung erforderlich ist, die Vornahme allein dem Vorsitz oder seinem Substituten zusteht und ist im § 59 das Verhältniß der Deputation zu den Beamten dahin geordnet, daß der Vorsitz und nur im Einverständnis mit diesem auch andere Mitglieder der Deputation den Beamten Weisungen erteilen dürfen. Es ergibt sich daraus, daß nach der Absicht unserer Gesetzgebung die Disciplinargewalt dem Senat beizulegen soll, wie solches auch schon aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen herzuleiten ist.

Wenn nun gleich es statthaft erschien, zu den geringeren Ordnungsstrafen auch andere als senatorische Dienstvorgesetzte für befugt zu erklären, so schien es doch bedenklich, diese Befugniß auch auf Geldstrafen auszudehnen, andererseits aber geboten, dieselbe, wo Deputationsbeamte, oder einer Deputation bloß zugeordnete Beamte in Frage kommen, nicht der gesammten Deputation sondern den vorgesetzten Staatscommissarien beizulegen.

Eine Ausnahme war nur bezüglich des Präsidenten des Richtercollegiums angezeigt, namentlich mit Rücksicht auf § 5 des Gesetzes, betreffend die richterlichen Behörden.

§§ 66—70.

Daß die Einleitung des auf „Dienstentlassung“ gerichteten förmlichen Proceßverfahrens eine Verfügung des Senats erfordere, folgt aus dessen Oberaufsichtsrechte, wogegen die Zusammenfassung der entscheidenden Gerichtshöfe, in welchen die Mitglieder des Richtercollegiums die Mehrheit zu bilden haben, gegen die etwa zu befürchtende Gefahr schützt, daß bei der für den Beamten auch vermögensrechtlich so folgenschweren Entscheidung die Interessen der Verwaltung zu vorwiegend in die Waagschale geworfen würden.

§ 71.

Bei unsern Verhältnissen liegt die Möglichkeit nahe, daß, wenn einmal ein Disciplinarfall zu entscheiden steht, das eine oder andere der Mitglieder des Gerichtshofs sachlich oder persönlich irgendwie bei dem Falle interessirt sei. Da aber eine Substitution für die einzelne Sache nicht wohl thunlich ist, denn die Mitglieder werden jedesmal auf fünf Jahre ernannt und verpflichtet, so war auf die Ernennung von Stellvertretern Bedacht zu nehmen. Eine Zahl derselbe ist nicht vorgeschrieben und vielleicht dürfte es genügen, wenn für jeden der Gerichtshöfe aus den beiden Collegien je ein, resp. zwei Stellvertreter ernannt werden. Mit Rücksicht auf die nothwendige Vorschrift des § 72 ist es nämlich erwünscht, nicht zu viele Senatsmitglieder durch solche Ernennungen zu absorbiren.

§§ 73—102.

Die Bestimmungen schließen sich im Allgemeinen an das Reichsgesetz an. Doch finden sich in den §§ 79, 82, 83, 84, 89, 90, 91, 98, 102 zahlreiche Zusätze, welche dadurch nöthig wurden, daß das Reichsgesetz sich auf die Feststellung der Hauptgrundsätze und des allgemeinen Gangs des Verfahrens beschränkte, die speziellen Vorschriften aber der Anordnung im Verordnungswege durch den Bundesrath überließ. Bei den im Entwurfe dieserhalb vorgeschlagenen ergänzenden Bestimmungen ist die Deputation an manchen Orten (§ 82, § 83, § 84, § 91, § 102) der Bremischen Strafproceßordnung gefolgt, für das Verfahren wegen der Zeugen und Sachverständigen, und hinsichtlich der Pflicht zur Herausgabe von Beweismitteln konnte der Kürze halber verordnet werden, daß die Vorschriften der Strafproceßordnung analoge Anwendung finden sollen.

§§ 103—109.

Zur Suspension eines Beamten, insofern sie nur in einer zeitweiligen Untersagung der Verrichtung seiner dienstlichen Obliegenheiten besteht, ist der Senat als oberste Verwaltungsbehörde nach allgemeinen Grundsätzen schon jetzt befugt. Es kann dies aber der Natur der Sache nach nur eine ganz vorübergehende Maßregel sein, zumal für die Honorirung der anderweitig zu beschaffenden Wahrnehmung der Geschäfte in der Regel schon die finanziellen Mittel nicht ausgeworfen sein werden. Die eigentliche Suspension (vorläufige Dienstenthebung) ist nach dem in andern Staaten geltenden Verwaltungsrechte mit einer Zurückbehaltung eines Theils des Dienst Einkommens verknüpft, um in erster Linie die nothwendigen Stellvertretungskosten daraus bestreiten zu können. In diesem Umfange kann sie nur durch ein besonderes Gesetz begründet werden, an dem es uns

zur Zeit fehlt. Nach dem Entwurfe, welcher durchweg dem Reichsgesetze folgt, tritt die Suspension entweder kraft des Gesetzes ein, oder sie beruht auf facultativer Machtvollkommenheit der obersten Verwaltungsstelle. Ersteres dann, wenn ein Beamter in einem gerichtlichen Strafverfahren in Haft genommen — somit also thatsächlich der Ausübung des Dienstes entzogen ist, — oder die Dienstentlassung im Disciplinarwege oder im ordentlichen Strafverfahren wenigstens in erster Instanz erkannt ist und somit eine fernere Ausübung der Dienstfunctionen, wenn gleich nicht thatsächlich gehindert, so doch moralisch unmöglich gemacht wird. Die facultative Machtvollkommenheit des Senats ergänzt diese Vorschrift dahin, daß in Fällen, wo jene Voraussetzungen zwar nicht vorliegen, aber doch im Interesse des Dienstes die thatsächliche Fortführung des Amtes mit der nothwendigen Autorität und Achtung des Amtes unvereinbar ist, die Unterjagung derselben speciell verfügt werden kann.

Durch § 108 ist die Garantie geboten, daß eine Suspension, deren Voraussetzungen sich hinterher als unzutreffend erwiesen haben, nach der vermögensrechtlichen Seite hin vollständig corrigirt wird.

§ 110.

1) Die §§ 21 des Gesetzes, den Senat betreffend, und 19 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, leiden an dem Mangel, daß sie die danach zur Entscheidung zu bringende Frage, welche wesentlich disciplinarer Natur ist, bei dem Mangel einer anderweitigen besonderen Vorschrift stillschweigend auf den Weg des gewöhnlichen Prozesses verweisen, ein Weg, dessen Zweckmäßigkeit billig in Zweifel gezogen werden kann, zumal die §§ 20 und 18 der bezüglichen Gesetze Handlungen zum Gegenstande haben, die zum Theil crimineller Natur sind, während andere zweifellos diesem Gebiete ganz fern stehen.

Es empfiehlt sich daher, diesen Anlaß zu benutzen, um auch diese Dienstverletzungen vor die Disciplinargerichtshöfe dieses Gesetzes zu verweisen, vor die sie ihrer Natur nach gehören.

2) § 63 der Gerichtsordnung von 1820 lautet:

„Absichtliche Entstellung der Wahrheit, Verletzung des Anstandes und der dem Gerichte schuldigen Achtung, grobe Nachlässigkeit, Mißbrauch der Rechtspflege und sonstige Amtsvergehen kann dasjenige Gericht, vor welchem die Sache verhandelt ist, an den Sachführern mit Geldstrafen bis zu fünfzig Thaler und mit Suspension bis zu vier Wochen disciplinarisch ahnden.“

Anderer Strafen kann nur die Criminalbehörde, gänzliche Unterjagung der Praxis aber wegen Untüchtigkeit nur das Obergericht nach vorgängiger besonderer Untersuchung verfügen.“

In Betreff des ersten Satzes dieses § wird es bis auf Weiteres bei demselben sein Bewenden behalten müssen. Die „Unterjagung der Praxis“ aber, welche der Dienstentlassung des Beamten durchaus analog ist, wird zweckmäßiger Weise dem Disciplinarverfahren des Beamtengesetzes um so mehr zu überweisen sein, als es zur Zeit an allen Vorschriften für das Verfahren beim Obergericht fehlt, auch die Rücksicht auf den Sachführer selbst dazu auffordert, das Beweisverfahren und die Entscheidung mit denselben gesetzlichen Garantien zu umgeben, wie sie den Beamten zu Theil werden sollen.

Das Nämlche gilt von der Vorschrift des § 36 der Notariatsordnung, wonach dem Obergerichte wegen Uebertretung der Notariatsordnung das „Recht der Suspension und Absetzung“ eines Notars „nach vorgängiger Untersuchung“ zusteht.

Die materiellen Abweichungen der §§ 63 und 36 der angeführten Gesetze bei dieser Gelegenheit auszugleichen, kann nicht die Aufgabe dieses Gesetzes sein.

§ 111.

Die Vorschriften wegen der Auszahlung der Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums, sowie die Verhältnisse der Hinterbliebenen derselben sind mit den für alle anderen Beamten getroffenen Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen und zwar theils aus Zweckmäßigkeitsgründen, theils als Folge der durch dieses Gesetz begründeten Anerkennung ihrer Billigkeit.

Das Gesetz kann, vorbehaltlich wohlervorbener Privatrechte, und vorbehaltlich der in §§ 113, 114 enthaltenen besonderen Bestimmungen auf alle im Amte befindlichen Beamten Anwendung finden, da es im Uebrigen nur Pflichten und Maßregeln vorschreibt, denen jeder Beamte zu jeder Zeit unterworfen werden kann, oder aber Bestimmungen zu seinen Gunsten trifft. Der zweite Absatz des § hat in folgenden Erwägungen seinen Grund.

Man könne Zweifel erheben, ob ein Pensionsgesetz, unter welchem ein Beamter in Dienst tritt einen speciellen Rechtstitel begründe, aus welchem derselbe auch bei Aenderung des Gesetzes, die Aufrechthaltung der für ihn etwa vortheilhafteren bisherigen Bestimmungen zu seinen Gunsten in Anspruch nehmen darf. Gegen diese Auffassung könnte man anführen, daß ein Pensionsgesetz eben nur einen eventuellen, meistens nie eintretenden Fall im Auge habe, und seiner Natur nach nicht bezwecke, dem Beamten bestimmte Zusicherungen zu ertheilen, vielmehr die stillschweigende Voraussetzung dem einzelnen Beamten gegenüber enthalte, daß es bis zum Eintritt der Bedingung, unter welcher es für ihn überall in Wirksamkeit tritt, auf demselben Wege abgeändert werden könne, auf dem es entstanden. Für jene Auffassung aber kann geltend gemacht werden, daß durch die Anstellung eines Beamten ein Vertragsverhältniß begründet werde, auf Leistung und Gegenleistung beruhend, und daß zu den Gegenleistungen die Zusicherung des Ruhegehalts in gleicher Weise gehöre wie die des Gehaltes, daß also der Staat, wenn er ein Pensionsgesetz, dessen Bestimmungen den Beamten vielleicht vorzugsweise bei der Annahme des Amtes beeinflussten, abändert, dies zu Ungunsten des Beamten nicht thun dürfe, ohne ihn schadlos zu halten. Wie dem auch sei, jedenfalls verlangt eine moralische Pflicht oder doch mindestens die Billigkeit, daß der Staat die einmal angestellten Beamten in ihren bisher begründeten Pensionsaussichten nicht im Wege der Gesetzgebung schmälere.

Bezüglich der zeitigen Lehrer der stadtbremischen Kirchspielschulen könnte es in Frage kommen, ob eine besondere transitorische Bestimmung erforderlich oder doch in der Billigkeit begründet sei. Es hat damit folgende Bewandniß. In der „Ordnung stadtbremischer Volksschulen auf dem Grunde der kirchlichen Gemeindeverfassung kraft Vereinbarung unter den betreffenden Gemeinden“ (§. 321 ff. der Verhandlungen v. 1865), welche von Senat und Bürgerschaft am 14. März/16. April 1866 (Seite 129, 250 der Verhandlungen) genehmigt waren, heißt es im Artikel 17:

„Hinsichtlich der Gehalte und Ruhegehälte treten die für die entgeltliche Volksschule am Neustadtswall geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein. Es bleiben jedoch den Lehrern, welche bereits gegenwärtig höhere Gehalte, bezw. Ruhegehälte genießen, diese ungeschmälert.“

Die Lehrer der Neustadtswallschule aber sind laut dem verfassungsmäßig genehmigten Antrage der Schuldeputation v. 14. Mai 1862 (§. 274, 275 der Verhandlungen v. 1862, § 2) den Freischullehrern gleichgestellt, die letzteren endlich in Gemäßheit des gutgeheißenen Jahresberichts der Schuldeputation v. 19. März 1862 (§. 113, 114 der Verhandlungen v. 1862) dem Pensionsgesetz v. 1855 unterworfen, welches sie in Gemäßheit seines § 10 bis dahin von seinen Wohlthaten ausgeschlossen hatte.

Nun heißt es aber in der Schlußbestimmung der gedachten „Ordnung“

„Nach Ablauf von 10 Jahren, und zwar vom 1. Januar 1876 an, ist der Staat sowie jede einzelne Gemeinde während der ersten drei Monate jedes Kalenderjahres befugt, dergestalt das wegen dieser Schulordnung eingegangene Vertragsverhältniß zu kündigen, daß dasselbe mit dem Ende des Jahres aufhört.“

„Hinsichtlich derjenigen Gemeinde, welche von dieser Befugniß Gebrauch macht, sowie ihres Lehrerpersonals tritt der Staat aus aller über die Dauer des Vertrags hinausgehenden Verbindlichkeit, während der Staat hinsichtlich jeder Gemeinde, welche nicht kündigt, falls eine Kündigung von ihm selbst oder anderen Gemeinden ausgeht, in der nach Maßgabe dieser Ordnung ihm obliegenden Verbindlichkeit bleibt, so lange die Gemeinde billigen Anforderungen in Ansehung ihres Schulwesens genügt.“

Endlich ist diesen Bestimmungen durch verfassungsmäßigen Beschluß noch die weitere hinzugefügt (Verhandlungen v. 1865, S. 319), daß der Staat von der Verbindlichkeit, in welcher er in dem zuletzt gedachten Falle bleiben soll, sich befreien könne, wenn er die betreffende Gemeinde hinsichtlich der von ihr gegen ihre Lehrer eingegangenen Verpflichtungen schadlos halte.

Hiernach fallen die unter Artikel 17 der „Ordnung“ begriffenen Kirchspielschullehrer unter das Pensionsgesetz von 1855, so lange die Kirchspielschulen bestehen und nicht entweder ihre Gemeinden die Vereinbarung von 1865/6 kündigen oder ihre Schulen hinter billigen Anforderungen zurückbleiben. Tritt eine der letzteren beiden Voraussetzungen nicht ein, so hilft dem Staate seine Kündigung nicht zu einer Lösung seiner Pensionsverbindlichkeit in Gemäßheit des Gesetzes von 1855.

Das hierdurch geschaffene eigenthümliche Verhältniß, wonach es in die Hand der Gemeinden gelegt ist, ob ihre Lehrer unter dem Pensionsgesetze von 1855 stehen sollen, und wonach die letzteren unter Umständen während 10 Jahre ihrer Lehrthätigkeit die dadurch gewährleisteten Pensionsaussichten genießen, darnach aber wieder ohne ihr Zuthun aller Pensionsansprüche entbehren, legt den Gedanken nahe, durch eine geeignete Uebergangsbestimmung ihr Verhältniß gesetzlich zu regeln und namentlich etwa zu bestimmen, daß auf alle Fälle ihre gemäß der „Ordnung“ von 1865/6 geübte Lehrthätigkeit bei späterer Anstellung als Staatsbeamte ihnen angerechnet werden müsse, allein es erscheint doch unter Erwägung aller Umstände rathfamer, der im Jahre 1876 nothwendig werdenden Regelung der Verhältnisse nicht vorzugreifen, zumal durch eine Bestimmung der letzteren Art der Staat einer der Handhaben bei den Verhandlungen mit den Gemeinden von vornherein sich begeben würden.

Die Deputation hat aber nicht unterlassen wollen, schon jetzt auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen und sich zu rechtfertigen, daß sie im Geetze sie nicht berücksichtigt hat. Inzwischen wird man sich für Fälle, in denen eine Unbilligkeit zu Tage treten sollte, bei der im § 47 dem Senate beilegenden Befugniß getrösten müssen.

§ 114.

Rücksichtlich dieser Vorschrift ist schon oben, am Schlusse der Erläuterungen zu § 3 das Erforderliche bemerkt.

